



Brüssel, den 13.11.2020  
COM(2020) 748 final

2020/330 (BUD)

**BERICHTIGUNGSSCHREIBEN Nr. 1 ZUM HAUSHALTSENTWURF 2021**

**Anpassungen aufgrund der politischen Einigung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Mehrjährigen Finanzrahmen 2021-2027  
Aktualisierter veranschlagter Bedarf der Agrarausgaben  
Sonstige Anpassungen und technische Aktualisierungen**

Gestützt auf

- den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 314, in Verbindung mit dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere mit Artikel 106a,
- die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (...)<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 42,
- den am 27. Juli 2020 von der Kommission angenommenen Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2021<sup>2</sup>,

unterbreitet die Europäische Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat aus den nachstehend dargelegten Gründen das Berichtigungsschreiben Nr. 1 zum Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2021.

### **ÄNDERUNGEN BEI DEN EINNAHMEN UND AUSGABEN NACH EINZELPLÄNEN**

Die Änderungen am allgemeinen Einnahmen- und Ausgabenplan sowie an den Einnahmen- und Ausgabenplänen nach Einzelplänen sind über EUR-Lex (<https://eur-lex.europa.eu/budget/www/index-de.htm>) abrufbar. Eine englische Fassung dieser Änderungen ist als technischer Anhang beigelegt.

---

<sup>1</sup> ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

<sup>2</sup> COM(2020) 300 final vom 27.7.2020.

# Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>EINFÜHRUNG</b> .....	<b>4</b>
<b>2.</b>	<b>AUSWIRKUNGEN DER EINIGUNG ÜBER DEN NÄCHSTEN MFR AUF DEN ENTWURF DES HAUSHALTSPLANS 2021</b> .....	<b>5</b>
<b>2.1</b>	<b>ANPASSUNGEN AUFGRUND DER EINIGUNG DES EUROPÄISCHEN RATES VOM JULI 2020</b> .....	<b>5</b>
2.1.1	<i>MITTELAUSSTATTUNGEN DER AUSGABENPROGRAMME</i> .....	5
2.1.1	<i>MITTELAUSSTATTUNGEN THEMATISCHER BESONDERER INSTRUMENTE</i> .....	8
<b>2.2</b>	<b>ANPASSUNGEN AUFGRUND DER POLITISCHEN EINIGUNG VOM 10. NOVEMBER 2020</b> .....	<b>8</b>
<b>2.3</b>	<b>AKTUALISIERTER BEDARF AN MITTELN FÜR ZAHLUNGEN</b> .....	<b>10</b>
2.3.1	<i>ABLEHNUNG DER „ÜBERGANGSLÖSUNG“ IM JAHR 2020</i> .....	10
2.3.2	<i>AUSWIRKUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEM BERICHTIGUNGSHAUSHALTSPLAN NR. 6/2020 (IMPFSTRATEGIE)</i> .....	11
2.3.3	<i>ÄNDERUNGEN DER VORFINANZIERUNGSSÄTZE FÜR DIE EUROPÄISCHEN STRUKTUR- UND INVESTITIONSFONDS (ESI-FONDS) 2014-2020</i> .....	11
2.3.4	<i>SONSTIGE NEUBEWERTUNGEN VON ZAHLUNGSBEDARF</i> .....	11
<b>2.4</b>	<b>ANPASSUNG DES ANWENDUNGSBEREICHS DER MFR-RUBRIKEN UND AUSWIRKUNGEN AUF DEN EINGLIEDERUNGSPLAN</b> .....	<b>14</b>
<b>2.5</b>	<b>ÜBERARBEITUNG DER AUFTEILUNG ZWISCHEN ZUSCHUSS- UND DARLEHENSKOMponente VON „NEXT GENERATION EU“</b> .....	<b>14</b>
<b>3.</b>	<b>BETEILIGUNG DER UNION AN DER KAPITALERHÖHUNG DES EUROPÄISCHEN INVESTITIONSFONDS (EIF)</b> .....	<b>15</b>
<b>4.</b>	<b>EUROPÄISCHER GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT (EGFL)</b> .....	<b>16</b>
<b>5.</b>	<b>ÜBERTRAGUNGSPAKET FÜR DIE SECHS EXEKUTIVAGENTUREN</b> .....	<b>18</b>
<b>5.1</b>	<b>MITTEILUNG AN DEN AUSSCHUSS DER EXEKUTIVAGENTUREN</b> .....	<b>18</b>
<b>5.2</b>	<b>VORGESCHLAGENE HÖHE DER ZU ÜBERTRAGENDEN OPERATIVEN MITTEL 2021-2027</b> .....	<b>19</b>
<b>5.3</b>	<b>AUSWIRKUNGEN AUF PERSONELLE UND FINANZIELLE RESSOURCEN IN DEN EXEKUTIVAGENTUREN 2021</b> .....	<b>19</b>
<b>5.4</b>	<b>AUSWIRKUNGEN AUF PERSONELLE RESSOURCEN IN DER KOMMISSION</b> .....	<b>20</b>
<b>5.5</b>	<b>ANPASSUNGEN GEMÄß BS NR. 1/2021</b> .....	<b>21</b>
<b>6.</b>	<b>DEZENTRALE AGENTUREN</b> .....	<b>23</b>
<b>6.1</b>	<b>EUROPÄISCHE ARZNEIMITTEL-AGENTUR (EMA)</b> .....	<b>23</b>
<b>6.2</b>	<b>EUROPÄISCHES ZENTRUM FÜR DIE PRÄVENTION UND DIE KONTROLLE VON KRANKHEITEN (ECDC)</b> .....	<b>23</b>
<b>6.3</b>	<b>EUROPÄISCHE UMWELTAGENTUR (EUA)</b> .....	<b>24</b>
<b>6.4</b>	<b>EUROPÄISCHE CHEMIKALIENAGENTUR (ECHA)</b> .....	<b>24</b>
<b>6.5</b>	<b>EUROPÄISCHE BANKENAUF SICHTSBEHÖRDE (EBA)</b> .....	<b>24</b>
<b>6.6</b>	<b>EUROPÄISCHES UNTERSTÜTZUNGSBÜRO FÜR ASYLFRAGEN (EASO)</b> .....	<b>24</b>
<b>7.</b>	<b>ANPASSUNGEN DER RUBRIK 7 „EUROPÄISCHE ÖFFENTLICHE VERWALTUNG“</b> .....	<b>25</b>
<b>7.1</b>	<b>INDEXIERUNG DER DIENSTBEZÜGE AB DEM 1. JULI 2020</b> .....	<b>25</b>
<b>7.2</b>	<b>AUFSTOCKUNG ZUGUNSTEN DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS</b> .....	<b>26</b>
<b>7.4</b>	<b>ÜBERTRAGUNG BESTIMMTER BEDIENTETER IN DEN DELEGATIONEN DER UNION VON DER KOMMISSION AUF DEN EAD</b> .....	<b>28</b>
<b>7.5</b>	<b>ÜBERTRAGUNG DER ZENTRALBIBLIOTHEK VON DER KOMMISSION AUF DAS AMT FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN</b> .....	<b>29</b>
<b>7.6</b>	<b>ÜBERTRAGUNG VON 2 PLANSTELLEN VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT AUF DIE KOMMISSION</b> ....	<b>29</b>
<b>7.7</b>	<b>BEITRAG DES EAD FÜR DIE ERBRINGUNG VON BASISDIENSTLEISTUNGEN DURCH DAS PMO</b> .....	<b>29</b>
<b>7.8</b>	<b>AUSWIRKUNGEN DER COVID-19-PANDEMIE AUF DEN HAUSHALTSPLAN DER EUROPÄISCHEN SCHULEN</b> .....	<b>30</b>
<b>7.9</b>	<b>AUSWIRKUNGEN DER VERLEGUNG DES BRÜSSELER BÜROS DES BÜRGERBEAUFTRAGTEN</b> .....	<b>30</b>
<b>8.</b>	<b>SONSTIGE ANPASSUNGEN</b> .....	<b>30</b>
<b>8.1</b>	<b>GEZIELTE AUFSTOCKUNGEN</b> .....	<b>30</b>
8.1.1	<i>UNTERSTÜTZUNG DER TÜRKISCH-ZYPRISCHEN GEMEINSCHAFT</i> .....	30
8.1.2	<i>SOZIALER DIALOG</i> .....	30
<b>8.2</b>	<b>ANPASSUNG DES EINGLIEDERUNGSPLANS</b> .....	<b>31</b>

8.2.2	<i>BINNENMARKTPROGRAMM</i> .....	32
8.2.3	<i>SOZIALPOLITIK, EINSCHLIEßLICH DES SOZIALEN DIALOGS</i> .....	32
8.2.4	<i>AUSBAU DES GEMEINSAMEN UNTERNEHMENS FÜR EUROPÄISCHES HOCHLEISTUNGSRECHNEN (EUROHPC)</i> 32	
8.2.5	<i>SCHAFFUNG NEUER HAUSHALTSLINIEN FÜR DIE BEIDEN BERATENDEN EINRICHTUNGEN</i> .....	33
8.2.6	<i>STREICHUNG VON HAUSHALTSLINIEN IM EINZELPLAN DES EUROPÄISCHEN DATENSCHUTZBEAUFTRAGTEN</i> ..	33
<b>8.3</b>	<b>TECHNISCHE AKTUALISIERUNGEN</b> .....	33
8.3.1	<i>ÄNDERUNG DER STELLENPLÄNE UNTER RÜCKGRIFF AUF ARTIKEL 53 ABSATZ 1 DER HAUSHALTSORDNUNG</i> 33	
8.3.1	<i>ÄNDERUNG DES WORTLAUTS EINIGER ERLÄUTERUNGEN ZU DEN HAUSHALTSLINIEN</i> .....	33
<b>9.</b>	<b>ÜBERSICHT NACH MFR- RUBRIKEN</b> .....	<b>34</b>

## 1. EINFÜHRUNG

Das Berichtigungsschreiben Nr. 1 (BS Nr. 1/2021) zum Entwurf des Haushaltsplans für das Jahr 2021 (HE 2021) trägt Folgendem Rechnung:

- der Aufnahme der zwischen dem Europäischen Parlament und dem Rat im Rahmen des Trilogs am 10. November erzielten Einigung über den nächsten mehrjährigen Finanzrahmen 2021-2027 („MFR“). Das Ergebnis baut auf der im Rahmen der außerordentlichen Tagung des Europäischen Rates vom 17.-21. Juli<sup>3</sup> erzielten Einigung auf und wirkt sich auf die Höhe der Mittelausstattung einer Reihe von Ausgabenprogrammen und besonderen Instrumente, die Struktur der Rubriken und den Eingliederungsplan sowie den Inhalt der Erläuterungen zum Haushaltsplan (insbesondere hinsichtlich des Beitrags des europäischen Aufbauplans – „Next Generation EU“) aus;
- der Aktualisierung des veranschlagten Bedarfs, der zweckgebundenen Einnahmen und der eingestellten Mittel für Agrarausgaben. Neben sich verändernden Marktfaktoren wird im BS Nr. 1/2021 auch den Auswirkungen der seit der Annahme des HE 2021 im Juli 2020 ergangenen Beschlüsse im Agrarbereich sowie anderen Vorschlägen, die im kommenden Haushaltsjahr beträchtliche Auswirkungen haben dürften, Rechnung getragen;
- der Vornahme von Anpassungen, die sich aus dem Vorschlag für einen einzigen Einrichtungsakt ergeben, in dem die wichtigsten Komponenten des Mandats und der Aufgaben festgelegt sind, die der neuen Generation von Exekutivagenturen ab 2021 übertragen wurden, und der dem Ausschuss der Exekutivagenturen<sup>4</sup> zur Stellungnahme sowie dem Rat und dem Europäischen Parlament für eine sechswöchige Prüfung vorgelegt wird. Diese Anpassungen stützen sich in Bezug auf Eingliederungsplan, Mittel und Stellenpläne nach wie vor auf die auf der außerordentlichen Tagung des Europäischen Rates (EUCO) vom 17.-21. Juli erzielte Einigung und werden weiter aktualisiert, um der politischen Einigung über den nächsten MFR Rechnung zu tragen, sobald der einzige Einrichtungsakt finalisiert wurde;
- der Vornahme von Anpassungen an der Höhe der Mittel- und/oder Personalausstattung einiger dezentraler Agenturen (EMA, ECDC, ECHA, EUA, EBA und EASO) unter Berücksichtigung der jüngsten legislativen oder politischen Entwicklungen in Bezug auf ihre Tätigkeit im Jahr 2021 und insbesondere der Auswirkungen des von der Kommission am 11. November vorgeschlagenen „Gesundheitspakets“;
- der Vornahme von Anpassungen an der Rubrik 7 „Europäische öffentliche Verwaltung“, einschließlich der Auswirkungen der Kürzung der im HE 2021 veranschlagten Aktualisierung der Dienstbezüge zum 1. Juli 2020 von 0,9 % auf 0,7 % und der Aufstockung des Europäischen Auswärtigen Dienstes (EAD) für die Verwaltung der haushaltsexternen Europäischen Friedensfazilität (EPF) sowie die Ausweitung der konsularischen Dienste und
- der Vornahme sonstiger Anpassungen und technischer Aktualisierungen, die unter anderem die Gliederung des Haushaltsplans (den Eingliederungsplan) betreffen.

Unter dem Strich führt das BS Nr. 1/2021 auf der Ausgabenseite des HE 2021 insgesamt zu einer Kürzung der Mittel für Verpflichtungen um 2608,8 Mio. EUR und einer Aufstockung der Mittel für Zahlungen um 2609,3 Mio. EUR, die sich wie folgt aufschlüsseln lassen:

*(in Mio. EUR)*

---

<sup>3</sup> EUCO 10/20 vom 21.7.2020.

<sup>4</sup> Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

<b>Programm</b>	<b>Mittel für Verpflichtungen</b>	<b>Mittel für Zahlungen</b>
Anpassungen aufgrund der Einigung des Europäischen Rates vom Juli 2020		
für Ausgabenprogramme	-749,4	189,9
für thematische besondere Instrumente	-2 172,4	-368,4
Anpassungen aufgrund der politischen Einigung vom 10. November 2020	249,4	151,3
Änderungen der Vorfinanzierungssätze für die europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) 2014-2020	-	3 605,6
Ablehnung der „Übergangslösung“ im Jahr 2020	-	-775,0
Auswirkungen im Zusammenhang mit dem EBH Nr. 6/2020 (EBH Nr. 8/2020 – ESI – Impfstrategie)	-	-700,0
Neubewertung des Zahlungsbedarfs (unter anderem zur Abwicklung noch abzuwickelnder Mittelbindungen)	-	448,8
Aktualisierungen für dezentrale Agenturen (neue Initiativen)	46,8	46,8
Anpassungen unter der Rubrik 7	5,9	5,9
Sonstige Anpassungen	11,0	4,4
<b>Insgesamt</b>	<b>-2 608,8</b>	<b>2 609,3</b>

Weitere Informationen zu den einzelnen Komponenten sind den folgenden Abschnitten zu entnehmen.

Die entsprechenden Haushaltslinien und Stellenpläne sind im haushaltstechnischen Anhang aufgeführt, ebenso wie die Aktualisierung der Einnahmen, die sich aus den in diesem Berichtigungsschreiben enthaltenen Ausgabenänderungen ergibt.

## **2. AUSWIRKUNGEN DER EINIGUNG ÜBER DEN NÄCHSTEN MFR AUF DEN ENTWURF DES HAUSHALTSPLANS 2021**

### **2.1 Anpassungen aufgrund der Einigung des Europäischen Rates vom Juli 2020**

#### *2.1.1 Mittelausstattungen der Ausgabenprogramme*

Die Mittelzuweisungen für 20 Ausgabenprogramme, die in der nachstehenden Tabelle aufgeführt sind, wurden zunächst angepasst, um der auf der außerordentlichen Tagung des Europäischen Rates im Juli 2020 erzielten Vereinbarung Rechnung zu tragen. Die Mittel für Verpflichtungen und die Mittel für Zahlungen wurden proportional zu den Mitteln, die im HE 2021 für die einzelnen Haushaltslinien<sup>5</sup> beantragt wurden, angepasst, ausgenommen hiervon sind folgende Programme:

- Bei InvestEU wurde bei der Anpassung die Kapitalerhöhung des Europäischen Investitionsfonds (EIF) berücksichtigt, an der sich die Union 2021 beteiligen sollte, um ihren Gesamtanteil auf gleichem Niveau zu halten. Diese Maßnahme wird in Abschnitt 3 näher erläutert.
- Der Anpassung beim Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) liegen die aktuellsten Wirtschaftsdaten und der Rechtsrahmen zugrunde (siehe Abschnitt 4).
- In Bezug auf den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) sind in der Anpassung folgende Faktoren berücksichtigt: a) die Einigung zwischen dem Rat und dem Europäischen Parlament auf einen Übergangszeitraum von zwei Jahren, einschließlich der Umsetzung von „Next Generation EU“ ab 2021, b) die geänderten Beträge für Übertragungen zwischen dem EGFL und dem ELER im Anschluss an die Mitteilungen der Mitgliedstaaten und c) die finanziellen Auswirkungen des Beschlusses der Mitgesetzgeber zur Erhöhung der pauschalen außerordentlichen Unterstützung, die die Mitgliedstaaten Landwirten als

<sup>5</sup> Die Mittelausstattung von Haushaltslinien für administrative Unterstützung wurde für jedes Programm neu bewertet und daher bei den proportionalen Anpassungen nicht systematisch berücksichtigt.

Reaktion auf COVID-19 gewähren können<sup>6</sup>, sowie den geschätzten Bedarf auf der Grundlage der jüngsten Prognosen der Mitgliedstaaten.

- Für den Asyl- und Migrationsfonds (AMF), das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzmanagement und Visa (BMVI im Rahmen des Fonds für integriertes Grenzmanagement) und den Fonds für die innere Sicherheit (ISF) beinhaltet die Anpassung eine Erhöhung der Vorfinanzierungszahlungen um 5 %.

---

<sup>6</sup> Verordnung (EU) 2020/872 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2020 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 hinsichtlich einer besonderen Maßnahme zur Gewährung einer befristeten Sonderunterstützung im Rahmen des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) als Reaktion auf den COVID-19-Ausbruch.

- Für das Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit (NDICI) und das Instrument für Heranführungshilfe (IPA III) werden außerdem folgende Anpassungen erwogen:
  - bezüglich des Erasmus+-Beitrags: aufgrund der Verzögerungen bei der Annahme der sektorspezifischen Rechtsvorschriften wird es 2021 keinen internationalen Studentenaustausch im Rahmen von Erasmus+ geben. Für beide Programme zusammen werden Mittel für Verpflichtungen in Höhe von 23,5 Mio. EUR und Mittel für Zahlungen in Höhe von 5,3 Mio. EUR vorgeschlagen, um Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Kapazitätsaufbau im Bereich virtueller Austausch der Jugend abzudecken, die sich nicht am Kalender des akademischen Jahres orientieren. Gegenüber dem HE 2021 bedeutet dies eine Kürzung um insgesamt -281,6 Mio. EUR an Mitteln für Verpflichtungen<sup>7</sup> und -152 Mio. EUR an Mitteln für Zahlungen;
  - dass für die derzeitigen Haushaltsgarantien und die finanzielle Unterstützung (vor allem das Außenmandat und die Beschlüsse über Makrofinanzhilfen) nach wie vor die Dotierungsvorschriften der Fondsverordnung Nr. 480/2009 angewandt werden, hat auf Programmebene keine Auswirkungen auf die Mittel für Verpflichtungen<sup>8</sup>, führt jedoch zu einer Erhöhung der Mittel für Zahlungen um 42,3 Mio. EUR;
  - die Übertragung bestimmten Personals aus den Delegationen der Union auf den EAD führt zu einer Kürzung der Mittel für Verpflichtungen und der Mittel für Zahlungen um insgesamt 16 Mio. EUR für das NDICI bzw. 2,1 Mio. EUR für das IPA III, die jedoch vollständig durch eine entsprechende Aufstockung innerhalb des EAD-Einzelplans unter Rubrik 7 ausgeglichen wird (weitere Einzelheiten siehe Abschnitt 7.4);
  - der ursprüngliche Vorschlag für den Europäischen Fonds für nachhaltige Entwicklung (EFSD) im Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 6/2020<sup>9</sup> sah eine außerordentliche Aufstockung um 1,04 Mrd. EUR für 2020 vor. Diese außerordentliche Aufstockung ging im HE 2021 mit 10 zusätzlichen Vollzeitäquivalenten (VZÄ) einher, die als externes Personal der Delegationen für die Arbeit am EFSD eingestellt wurden und aus den Haushaltslinien für administrative Unterstützung des NDICI und des IPA III finanziert werden. Da die außerordentliche Aufstockung des EFSD in der auf der außerordentlichen Tagung des Europäischen Rates im Juli 2020 erzielten Vereinbarung nicht vorgesehen war, ist die Aufstockung des externen Personals inzwischen nicht mehr nötig. Die Haushaltslinien für administrative Unterstützung des NDICI und des IPA III wurden entsprechend um 1,5 Mio. EUR gekürzt, wobei den operativen Haushaltslinien entsprechende zusätzliche Mittel zugewiesen wurden;
  - externes Personal, das für den laufenden Europäischen Entwicklungsfonds tätig ist, dessen Tätigkeiten mit dem HE 2021 in das NDICI integriert wurden. Insgesamt 6,25 VZÄ, die als externe Mitarbeiter in zentralen Dienststellen und in Delegationen für die Friedensfazilität für Afrika tätig sind, werden ab 2021 auf die haushaltsexterne Europäische Friedensfazilität übertragen. Die Haushaltslinie für administrative Unterstützung des NDICI wurde entsprechend um 0,4 Mio. EUR gekürzt, wobei den operativen Haushaltslinien entsprechende zusätzliche Mittel zugewiesen wurden.

*(in Mio. EUR)*

---

<sup>7</sup> Die Kürzungen bei den Mitteln für Verpflichtungen werden im Rahmen der Programme IPA und NDICI (geografische Säule) ausgeglichen.

<sup>8</sup> Die Aufstockung der Mittel für Verpflichtungen wird durch eine entsprechende Kürzung der Rückstellungen für den EFSD+ im Jahr 2021 ausgeglichen, die durch eine Erhöhung der Rückstellungen für den EFSD+ im Zeitraum 2022-2027 ausgeglichen wird.

<sup>9</sup> COM(2020) 423 final vom 3.6.2020.



<b>Programm</b>	<b>Mittel für Verpflichtungen</b>	<b>Mittel für Zahlungen</b>
Horizont Europa	-758,0	-87,9
Fonds „InvestEU“ (einschließlich Abschluss des EFSI)	551,0	243,2
Fazilität „Connecting Europe“ – Verkehr	-227,3	-5,8
Programm „Digitales Europa“	-234,1	-21,8
Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)	497,5	21,7
Kohäsionsfonds	284,1	11,8
Kosten der Finanzierung des Aufbauinstruments der Europäischen Union	-108,7	-108,7
EU4Health	232,0	55,9
Europäischer Sozialfonds (ESF)	259,5	10,4
Erasmus+	-397,9	-304,1
Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL)	188,9	188,9
Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)	342,1	307,1
Europäischer Meeres- und Fischereifonds (EMFF)	-70,3	-0,5
Fonds für einen gerechten Übergang	-379,0	0,0
Asyl- und Migrationsfonds (AMF)	-230,2	74,6
Fonds für integriertes Grenzmanagement (IBMF)	-491,3	-51,3
Fonds für die innere Sicherheit (ISF)	-52,5	-9,3
Europäischer Verteidigungsfonds	-101,7	-3,0
Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit (NDICI)	-5,8	-113,0
Instrument für Heranführungshilfe (IPA III)	-47,6	-18,4
<b>Insgesamt</b>	<b>-749,4</b>	<b>189,9</b>

### 2.1.1 Mittelausstattungen thematischer besonderer Instrumente

Die Änderungen bei der Mittelausstattung thematischer besonderer Instrumente umfassen Folgendes:

- Anpassung der jährlichen Mittelausstattung der Solidaritäts- und Soforthilfereserve (SEAR) auf 1273,5 Mio. EUR (dies entspricht 1200 Mio. EUR zu Preisen von 2018) bei den Mitteln für Verpflichtungen und den Mitteln für Zahlungen;
- Anpassung der jährlichen Mittelausstattung des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF) auf 197,4 Mio. EUR (was 186 Mio. EUR zu Preisen von 2018 entspricht) an Mitteln für Verpflichtungen, ohne dass sich die Höhe der Mittel für Zahlungen gegenüber dem HE 2021 ändert;
- Einrichtung zweier neuer besonderer Haushaltslinien<sup>10</sup> für die Reserve für die Anpassung an den Brexit, jedoch ohne Mittel, solange der Vorschlag, den die Kommission voraussichtlich im Laufe des Monats November 2020 vorlegen wird, noch aussteht.

### 2.2 Anpassungen aufgrund der politischen Einigung vom 10. November 2020

In ihrer politischen Einigung vom 10. November 2020 über den nächsten MFR einigten sich das Europäische Parlament und der Rat unter anderem auf gezielte Aufstockungen für Unionsprogramme, unter anderem Horizont Europa, EU4Health und Erasmus.

Für diese drei Programme enthält das BS Nr. 1/2021 folgende Aufstockungen:

(in Mio. EUR)

<sup>10</sup> Eine Haushaltslinie unter Titel 30 „Reserven“ und eine Haushaltslinie unter Titel 17 „Ausgaben außerhalb der im mehrjährigen Finanzrahmen festgelegten Obergrenzen“ auf der Grundlage des bereits für den EGF geltenden Musters.

<b>Programm</b>	<b>Mittel für Verpflichtungen</b>	<b>Mittel für Zahlungen</b>
Horizont Europa	75,8	3,0
EU4Health	74,3	15,3
Erasmus+	175,1	133,1
<b>Insgesamt</b>	<b>325,2</b>	<b>151,3</b>

Die zusätzlichen Mittel in Höhe von 75,8 Mio. EUR für Horizont Europa werden unter Heranziehung von Artikel 15 Absatz 3 der Haushaltsordnung wiedereingesetzt, da frühere Forschungsprojekte ganz oder teilweise nicht durchgeführt wurden.

Die folgenden Haushaltslinien werden aufgestockt und die Erläuterungen werden entsprechend angepasst:

(in EUR)

Haushaltslinien		Mittel für Verpflichtungen
01 02 02 10	Cluster „Gesundheit“	12 886 000
01 02 02 40	Cluster „Digitalisierung, Industrie und Raumfahrt“	12 886 000
01 02 02 50	Cluster „Klima, Energie und Mobilität“	25 014 000
01 02 02 60	Cluster „Ernährung, Bioökonomie, natürliche Ressourcen, Landwirtschaft und Umwelt“	25 014 000
<b>Insgesamt</b>		<b>75 800 000</b>

Mit den Aufstockungen für EU4Health und Erasmus+ (249,4 Mio. EUR) übersteigen die für 2021 beantragten Mittel für die Rubrik 2b „Resilienz und Werte“ die vereinbarte Obergrenze um 97,8 Mio. EUR. Daher wird vorgeschlagen, das Flexibilitätsinstrument für diesen Betrag in Anspruch zu nehmen.

### 2.3 Aktualisierter Bedarf an Mitteln für Zahlungen

#### 2.3.1 Ablehnung der „Übergangslösung“ im Jahr 2020

Am 3. Juni 2020 schlug die Kommission im EBH Nr. 6/2020 vor, dass sich die Auswirkungen der von der Kommission am 27., 28. und 29. Mai im Rahmen des Pakets der Europäischen Union für den wirtschaftlichen Aufbau angenommenen Legislativvorschläge im Haushaltsplan 2020 widerspiegeln sollten<sup>11</sup>. Der EBH Nr. 6/2020 wurde zusammen mit dem Vorschlag zur Überarbeitung der Verordnung über den mehrjährigen Finanzrahmen für 2020 vorgelegt<sup>12</sup>.

Da diese als „Übergangslösung“ bezeichnete Initiative inzwischen überholt ist, wird vorgeschlagen, ihre Auswirkungen auf die Höhe der Mittel für Zahlungen für 2021 (775 Mio. EUR) im BS Nr. 1/2021 zu annullieren.

Diese Kürzung betrifft folgende Programme:

- das Programm „InvestEU“, aus dem ab 2021 die Abschlusszahlungen des derzeitigen Europäischen Fonds für strategische Investitionen (EFISI) getätigt werden. Die „Übergangslösung“ sah die Schaffung eines spezifischen Fensters für das Solvenzhilfeeinstrument innerhalb des EFISI vor, für das im HE 2021 Mittel für Zahlungen in Höhe von 500 Mio. EUR vorgesehen waren.
- den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und den Europäischen Sozialfonds (ESF), für die im Rahmen der REACT-EU-Initiative<sup>13</sup> Mittel für Zahlungen in Höhe von insgesamt 275 Mio. EUR in den HE 2021 eingestellt wurden (ebenfalls im Rahmen der „Übergangslösung“).

Der EBH Nr. 6/2020 beinhaltete auch die Schaffung neuer Haushaltslinien im Haushaltsplan 2020, von denen einige im Haushaltsplan 2021 beibehalten wurden. Da die „Übergangslösung“ abgelehnt wurde, muss der Eingliederungsplan angepasst und einige Haushaltslinien müssen gestrichen oder übertragen werden (siehe nachstehende Tabelle):

Eingliederung im HE 2021		Eingliederung im BS Nr. 1/2021	
02 01 04	Unterstützungsausgaben für den Europäischen Fonds für strategische Investitionen	<i>gestrichen</i>	
02 05 02 01	Garantie für EFISI – Finanzierungsfenster „Infrastruktur und Innovation“ und Finanzierungsfenster „KMU“	02 02 99 12 (Neu)	Abschluss des Europäischen Fonds für strategische Investitionen (EFISI)
02 05 02 02	EFISI-Garantie — Finanzierungsfenster „Solvenzhilfeeinstrument“	<i>gestrichen</i>	

<sup>11</sup> COM(2020) 456 final vom 27.5.2020.

<sup>12</sup> COM(2020) 446 final vom 28.5.2020.

<sup>13</sup> COM(2020) 451 final vom 28.5.2020.

02 05 03 01	EIAH und EIPP — Finanzierungsfenster „Infrastruktur und Innovation“ und Finanzierungsfenster „KMU“	02 02 99 12	Abschluss des Europäischen Fonds für strategische Investitionen (EFISI)
02 05 03 02	EIAH und EIPP — Finanzierungsfenster „Solvenzhilfinstrument“	gestrichen	

### 2.3.2 Auswirkungen im Zusammenhang mit dem Berichtigungshaushaltsplan Nr. 6/2020 (Impfstrategie)

Mit dem Berichtigungshaushaltsplan Nr. 6/2020<sup>14</sup> wurde die Höhe der Mittel für Zahlungen für das Soforthilfinstrument (ESI) zur Finanzierung der COVID-19-Impfstoffstrategie im Jahr 2020 um 1090 Mio. EUR auf insgesamt 2610 Mio. EUR aufgestockt, während die Gesamtmittel für Verpflichtungen im Jahr 2020 im Berichtigungshaushaltsplan Nr. 2/2020<sup>15</sup> auf 2700 Mio. EUR festgelegt wurden.

Infolgedessen müssen die Mittel für Zahlungen für 2021 auf 90 Mio. EUR gekürzt werden. Dies entspricht einem Rückgang um 700 Mio. EUR gegenüber dem HE 2021, in dem von einem längeren Zahlungsprofil ausgegangen wurde, d. h. 790 Mio. EUR im Jahr 2021 und 265 Mio. EUR in den Jahren 2022 und 2023.

### 2.3.3 Änderungen der Vorfinanzierungssätze für die europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) 2014-2020

2018 schlug die Kommission vor<sup>16</sup>, die Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 (Dachverordnung) zu ändern und die jährlichen Vorschusszahlungen für die Jahre 2021-2023 von 3 % auf 1 % des jährlichen Unterstützungsbetrags aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), dem Kohäsionsfonds, dem Europäischen Sozialfonds (ESF) und dem Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) zu reduzieren. Die Auswirkungen dieses Vorschlags auf den Haushalt wurden im HE 2021 berücksichtigt.

Am 4. April 2019 nahm das Europäische Parlament seine legislative EntschlieÙung an, mit der der Vorschlag der Kommission geändert und der jährliche Vorfinanzierungssatz für den Zeitraum 2021-23 auf 2 % festgesetzt wurde. Auch in der auf der außerordentlichen Tagung des Europäischen Rates im Juli 2020 erzielten Vereinbarung wurde derselbe Prozentsatz beibehalten.

Infolgedessen ist im BS Nr. 1/2021 für die ESI-Fonds eine Aufstockung der Mittel für Zahlungen um insgesamt 3,6 Mrd. EUR vorgesehen, was 1 % der Gesamtzuweisung für den EFRE, den KF, den ESF und den EMFF für den Zeitraum 2021-27 entspricht.

(in Mio. EUR)

Programm	Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen
Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)	-	1 996,6
Kohäsionsfonds	-	622,2
Europäischer Sozialfonds (ESF)	-	929,9
Europäischer Meeres- und Fischereifonds (EMFF)	-	56,9
<b>Insgesamt</b>	<b>0,0</b>	<b>3 605,6</b>

### 2.3.4 Sonstige Neubewertungen von Zahlungsbedarf

Die Kommission hat den Bedarf an Mitteln für Zahlungen neu bewertet (zusätzlich zu den Aktualisierungen, die sich aus den oben genannten Anpassungen von Mittelausstattungen ergeben). Bei den folgenden sieben Programmen erfolgt eine Nettoaufstockung um insgesamt 448,8 Mio. EUR. Außer bei dem Programm Justiz, Rechte und Werte (wo die geringfügige Aufstockung auf eine

<sup>14</sup> Vom Europäischen Parlament am 17. September 2020 angenommen, jedoch noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht (am 28. August 2020 als Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 8/2020 von der Kommission vorgelegt).

<sup>15</sup> Vom Europäischen Parlament am 17. April 2020 angenommen (ABl. L 126 vom 21.4.2020).

<sup>16</sup> COM(2018) 614 final vom 7.9.2018.

technische Berichtigung zurückzuführen ist) bezieht sich die Neubewertung auf die Abwicklung noch ausstehender Mittelbindungen.

(in Mio. EUR)

Programm	Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen
Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit (NDICI)	-	372,0
Instrument für Heranführungshilfe (IPA III)	-	120,0
Katastrophenschutzverfahren der Union (RescEU)	-	131,8
Unterstützung der türkisch-zyprischen Gemeinschaft	-	7,0
Justiz, Rechte und Werte	-	6,8
Fazilität „Connecting Europe“ – Verkehr (einschließlich Beitrag aus dem Kohäsionsfonds und militärische Mobilität)	-	-155,0
Programm „InvestEU“	-	-33,7
<b>Insgesamt</b>	<b>0,0</b>	<b>448,8</b>

- NDICI und IPA III: Im Anschluss an die Veröffentlichung der Gemeinsamen Mitteilung über die globale Reaktion der EU auf COVID-19<sup>17</sup>, in der die Union ihre Solidarität und ihr Engagement zum Ausdruck brachte, Partnerländer im Rahmen von „Team Europa“ bei der Bewältigung der gesundheitlichen, wirtschaftlichen und sozialen Folgen der COVID-19-Krise zu unterstützen, wurde eine Neuprogrammierung vorgenommen und die Durchführung der Hilfe für Drittländer, die 2021 fortgesetzt wird, vorangetrieben. Unter Berücksichtigung der politischen Verpflichtungen der Union gegenüber Drittländern und der vertraglichen Verpflichtungen wie Zahlungsfristen wurde ein erhöhter Bedarf an Mitteln für Zahlungen in Höhe von 492 Mio. EUR festgestellt, was auf geänderte Modalitäten für die Auszahlung von Budgethilfe, eine höhere Vorfinanzierung und eine schnellere Ausführung im Rahmen der indirekten Mittelverwaltung zurückzuführen ist.
- RescEU: Mit den Berichtigungshaushaltsplänen Nr.1 und Nr.2/2020 wurden die im Katastrophenschutzprogramm der Union verfügbaren Mittel erheblich aufgestockt, um dringenden Bedarf im Zusammenhang mit COVID-19 (insbesondere medizinische Bevorratung und Rückführung) zu decken. Insgesamt wurden die Mittel für Verpflichtungen um 415 Mio. EUR aufgestockt. Weniger als die Hälfte dieser Mittel waren 2020 durch Mittel für Zahlungen gedeckt, und überarbeiteten Schätzungen zufolge werden 2021 rund 132 Mio. EUR benötigt, um diese Maßnahmen abzuschließen. Die meisten Zahlungen betreffen Erstattungen an die Mitgliedstaaten für bereits durchgeführte Maßnahmen.
- Unterstützung der türkisch-zyprischen Gemeinschaft: infolge der COVID-19-Krise wurde im Rahmen des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen – Fazilität für lokale Infrastruktur (UNDP LIF) mehr technische Hilfe bei der Ermittlung des Bedarfs an Notfallmaßnahmen geleistet, was im Vergleich zu den Vorausschätzungen zu höheren Zahlungen geführt hat. Neben den Aufstockungen im Rahmen der unter Abschnitt 8.1.1 beschriebenen gezielten Mittelenerhöhung (3 Mio. EUR) werden für den Abschluss von Maßnahmen wie dem Stipendienprogramm, dem Wirtschaftsanalyseprogramm für Wachstum und nachhaltige Entwicklung der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Unterstützung von Kleinunternehmen und dem Bau des neuen Abwassersammlers im Nordteil Nikosias weitere Mittel für Zahlungen in Höhe von 4 Mio. EUR benötigt.
- CEF – Verkehr (einschließlich Beitrag aus dem Kohäsionsfonds und militärische Mobilität): der Rückgang um insgesamt 155 Mio. EUR ergibt sich aus folgenden beiden Elementen:
  - -100 Mio. EUR für Zahlungen, die ursprünglich für 2021 veranschlagt waren, aber 2020 geleistet werden. Diese Zahlungen stehen im Zusammenhang mit den freiwilligen Anträgen mehrerer großer Begünstigter, für die die Kommission im EBH Nr. 10/2020 eine Aufstockung vorgeschlagen hat;

<sup>17</sup> JOIN(2020) 11 final vom 8.4.2020.

- eine Abwärtskorrektur des Zahlungsbedarfs für alle Komponenten von CEF-Verkehr in Höhe von insgesamt -55 Mio. EUR (davon -37 Mio. EUR für den Beitrag aus dem Kohäsionsfonds und -13,4 Mio. EUR für die militärische Mobilität). Angesichts des derzeitigen Zeitrahmens für die Veröffentlichung der ersten Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für CEF-Verkehr im Jahr 2021 ist die Kommission der Auffassung, dass 2021 nur ein kleiner Teil der Finanzhilfvereinbarungen unterzeichnet und somit auch weniger Vorfinanzierungen ausgezahlt werden.

- Programm „InvestEU“: der Rückgang des Bedarfs an Mitteln für Zahlungen für das Kreditinstrument der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF-DI) entspricht Zahlungen, die ursprünglich für 2021 veranschlagt wurden (im Rahmen der Haushaltslinien für den Abschluss von InvestEU), die jedoch bereits 2020 getätigt werden und für die daher vorzeitig Mittel bereitgestellt werden müssen. Die EIB wird voraussichtlich bis Ende 2020 die Unterzeichnung einer Reihe von Projekten abschließen, die unter anderem Maßnahmen im Zusammenhang mit der Einrichtung von Ladestationen für Elektrofahrzeuge, Wasserstofftankstellen, Wasserstoff-Brennstoffzellen-Elektrobusse und Elektro-Lkw für die Gütermobilität umfassen, die schneller voranschreiten als erwartet.

## 2.4 Anpassung des Anwendungsbereichs der MFR-Rubriken und Auswirkungen auf den Eingliederungsplan

Im Einklang mit der Einigung des Europäischen Rates von Juli 2020, die mit der politischen Einigung von November 2020 zwischen dem Europäischen Parlament und dem Rat bestätigt wurde, werden die im HE 2021 unter dem neuen Haushaltstitel 14 „Resilienz und Krisenreaktion“ (zuvor in der Rubrik 5 „Resilienz, Sicherheit und Verteidigung“) enthaltenen Programme (und anderen Elemente) auf den neuen Haushaltstitel 06 „Aufbau und Resilienz“ (enthalten in Rubrik 2b „Resilienz und Werte“) übertragen.

Diese Übertragung erfordert eine technische Umnummerierung der Titel 15 „Außenmaßnahmen“, 16 „Heranführungshilfe“ und 17 „Ausgaben außerhalb der im mehrjährigen Finanzrahmen festgelegten Obergrenzen“. Diese technische Neunummerierung wird bei der Veröffentlichung des Haushaltsplans 2021 nach seiner Annahme vorgenommen.

## 2.5 Überarbeitung der Aufteilung zwischen Zuschuss- und Darlehenskomponente von „Next Generation EU“

Wie in der politischen Einigung von November 2020 zwischen dem Europäischen Parlament und dem Rat bestätigt wurde, wurde die Zuschusskomponente der Mittelausstattung von „Next Generation EU“ (NGEU) (750 Mrd. EUR zu Preisen von 2018), die zur Unterstützung von Unionsprogrammen eingesetzt werden soll, zum einen gekürzt (von 500 Mrd. EUR auf 390 Mrd. EUR), zum anderen wurden ihre Einsatzmöglichkeiten eingeschränkt.

Infolgedessen wurden die Erläuterungen zu den entsprechenden Haushaltslinien im BS Nr. 1/2021 entsprechend angepasst. Auch in Bezug auf den ELER wird während des bereits vom Rat und vom Europäischen Parlament vereinbarten zweijährigen Übergangszeitraums mit der Umsetzung des NGEU-Beitrags ab 2021 begonnen. Zu diesem Zweck wurde mit dem BS Nr. 1/2021 eine neue Haushaltslinie eingerichtet.

Die für 2021 veranschlagten Beträge aus NGEU sind der nachstehenden Tabelle aufgeschlüsselt nach Programmen und Haushaltslinien zu entnehmen.

Programm/Haushaltslinie	Beitrag aus NGEU (in Mio. EUR)	
	Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen
<b>Horizont Europa</b>	<b>1 772,0</b>	<b>177,9</b>
01 01 01 02 – Ausgaben für externes Personal zur Durchführung von „Horizont Europa“ – Indirekte Forschung	3,7	3,7
01 01 01 03 – Sonstige Verwaltungsausgaben für „Horizont Europa“ – Indirekte Forschung	3,7	3,7
01 02 02 10 – Cluster Gesundheit	441,2	32,2
01 02 02 40 – Cluster Digitalisierung, Industrie und Weltraum	441,2	47,9
01 02 02 50 – Cluster Klima, Energie und Mobilität	441,2	7,0
01 02 03 01 – Europäischer Innovationsrat	441,2	83,5
<b>Fonds „InvestEU“</b>	<b>1 783,0</b>	<b>174,0</b>

Programm/Haushaltlinie	Beitrag aus NGEU (in Mio. EUR)	
	Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen
02 01 01 – Unterstützungsausgaben für „InvestEU“	0,5	0,5
02 02 02 – Garantie für „InvestEU“ – Dotierung des gemeinsamen Dotierungsfonds	1 745,0	151,0
02 02 03 – InvestEU-Beratungsplattform und -Portal sowie flankierende Maßnahmen	37,5	22,5
<b>REACT-EU Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)</b>	<b>27 856,5</b>	<b>4 983,5</b>
05 01 01 – Unterstützungsausgaben für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung	2,5	2,5
05 02 05 01 – EFRE — Operative Ausgaben — Bereitstellung von Mitteln im Rahmen von REACT-EU	27 756,8	4 977,1
05 02 05 02 – EFRE — Operative technische Hilfe — Bereitstellung von Mitteln im Rahmen von REACT-EU	97,2	3,9
<b>Europäische Aufbau- und Resilienzfazilität (einschließlich Instrument für technische Unterstützung)</b>	<b>236 607,0</b>	<b>67 607,0</b>
06 01 01 – Unterstützungsausgaben für die „Europäische Aufbau- und Resilienzfazilität (einschließlich Instrument für technische Unterstützung)“	7,0	7,0
06 02 01 – Europäische Aufbau- und Resilienzfazilität — Finanzhilfen	236 600,0	67 600,0
<b>Katastrophenschutzverfahren der Union (RescEU)</b>	<b>682,5</b>	<b>197,0</b>
06 01 04 – Unterstützungsausgaben für das „Katastrophenschutzverfahren der Union (RescEU)“	3,9	3,9
06 05 01 – Katastrophenschutzverfahren der Union (RescEU)	678,6	193,1
<b>REACT-EU Europäischer Sozialfonds (ESF)</b>	<b>11 938,5</b>	<b>2 135,8</b>
07 01 01 01 – Unterstützungsausgaben für den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) – geteilte Mittelverwaltung	1,1	1,1
07 02 05 01 – ESF — Operative Ausgaben — Bereitstellung von Mitteln im Rahmen von REACT-EU	11 895,8	2 133,0
07 02 05 02 – ESF — Operative technische Hilfe — Bereitstellung von Mitteln im Rahmen von REACT-EU	41,6	1,7
<b>Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)</b>	<b>2 387,7</b>	<b>596,9</b>
08 03 01 03 – Aus dem Aufbauinstrument der Europäischen Union (EURI) finanzierte Kategorien von Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums im Rahmen der GAP-Strategiepläne	2 381,7	595,4
08 03 03 – ELER – Aus dem Aufbauinstrument der Europäischen Union (EURI) finanzierte operative technische Unterstützung	6,0	1,5
<b>Fonds für einen gerechten Übergang</b>	<b>2 122,0</b>	<b>55,0</b>
09 01 02 – Unterstützungsausgaben für den „Fonds für einen gerechten Übergang“	2,4	2,4
09 03 01 – Fonds für einen gerechten Übergang — Operative Ausgaben	2 112,2	52,4
09 03 02 – Fonds für einen gerechten Übergang (JTF) – Operative technische Unterstützung	7,4	0,2
<b>INSGESAMT</b>	<b>285 149,2</b>	<b>75 927,1</b>

### 3. BETEILIGUNG DER UNION AN DER KAPITALERHÖHUNG DES EUROPÄISCHEN INVESTITIONSFONDS (EIF)

Am 14. Juli 2020 stimmte der Verwaltungsrat des Europäischen Investitionsfonds (EIF) grundsätzlich zu, den Anteilseignern eine Erhöhung des gezeichneten Kapitals des EIF vorzuschlagen. Die Europäische Investitionsbank-Gruppe (EIB-Gruppe) hat festgelegt, wie hoch der Umfang der Kapitalerhöhung des EIF sein muss, damit dem EIF Kapital in Höhe von 1250 Mio. EUR zur Verfügung gestellt wird. Der Kurs der neu begebenen Anteile sollte auf der von den EIF-



Anteilseignern vereinbarten Formel für die Berechnung des Nettoinventarwerts beruhen und sich aus dem eingezahlten Teil und dem Emissionsagio zusammensetzen.

Die Union, vertreten durch die Kommission, sollte in der Lage sein, sich an dieser Kapitalerhöhung zu beteiligen, damit der EIF die Wirtschaft der Union und deren Erholung auch in Zukunft unterstützen kann, unter anderem durch seinen Beitrag zur Durchführung des Programms „InvestEU“. Die Union sollte außerdem in der Lage sein, ihren Gesamtanteil am Kapital des EIF beizubehalten. Höchstwahrscheinlich wird die Union die neu begebenen EIF-Anteile zeichnen und die entsprechende Zahlung im ersten Halbjahr 2021 leisten.

Damit die Union einer anteiligen Beteiligung an der Kapitalerhöhung des EIF in der vorgenannten Größenordnung zustimmen kann, wird zur Deckung der Zeichnungskosten ein geschätzter Betrag von 375 Mio. EUR<sup>18</sup> sowohl an Mitteln für Verpflichtungen als auch an Mitteln für Zahlungen benötigt. Dieser Betrag wurde von der Mittelausstattung von InvestEU für 2021 abgezogen und der spezifischen EIF-Haushaltslinie unter Kapitel 20 desselben Titels zugewiesen (02 20 03 01 „Europäischer Investitionsfonds – Bereitstellung der eingezahlten Anteile am gezeichneten Kapital“).

#### **4. EUROPÄISCHER GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT (EGFL)**

Mit dem BS Nr. 1/2021 werden die Voranschläge für die Agrarausgaben basierend auf den neuesten Wirtschaftsdaten und den jüngsten Änderungen des Rechtsrahmens aktualisiert. Anfang November 2020 lagen der Kommission erste Angaben zum Erzeugungsniveau für 2020 und zum Ausblick für die Agrarmärkte sowie die tatsächlichen Zahlen für den größten Teil des Haushaltsvollzugs 2020 im Rahmen des in geteilter Mittelverwaltung ausgeführten EGFL vor, die die Grundlage für die aktualisierte Veranschlagung des Mittelbedarfs für 2021 darstellen.

Neben Marktfaktoren wird im BS Nr. 1/2021 auch den Auswirkungen der seit der Verabschiedung des HE 2021 im Juli 2020 im Agrarbereich ergangenen Rechtsakte sowie anderer Rechtsakte, die derzeit zwar noch ausgearbeitet werden, jedoch in Kürze angenommen werden sollen, Rechnung getragen. Insbesondere werden die Beträge der zwischen dem EGFL und dem ELER übertragenen Mittel aktualisiert, für die mehrere Mitgliedstaaten ihre Mitteilungen bis zum 18. Mai 2020 übermittelt haben.

Die 2021 für den EGFL verfügbaren Nettobeträge belaufen sich laut der politischen Einigung zwischen dem Europäischen Parlament und dem Rat von November 2020 und unter Berücksichtigung einer Nettoübertragung von 557,0 Mio. EUR zugunsten der Entwicklung des ländlichen Raums auf 40 368,0 Mio. EUR. Dieser neue Betrag umfasst Übertragungen vom EGFL auf den ELER und umgekehrt, die der Kommission 2019 von mehreren Mitgliedstaaten mitgeteilt wurden; berücksichtigt sind auch diesbezügliche Änderungen, die der Kommission im Laufe des Jahres 2020 mitgeteilt wurden.<sup>19</sup>

Insgesamt wird der EGFL-Bedarf 2021 (unter Berücksichtigung der EGFL-Bestimmungen zur Haushaltsdisziplin) nun mit 40 987,0 Mio. EUR<sup>20</sup> veranschlagt, was einen Anstieg um 222,2 Mio. EUR gegenüber dem HE 2021 bedeutet. Dieser Anstieg ist in erster Linie auf den

---

<sup>18</sup> Gemäß Artikel 7 der EIF-Satzung entspricht dieser Betrag 20 % des bei der Zeichnung einzuzahlenden Nominalwerts (zusätzlich zur Zahlung des Emissionsagios beim Kauf). Bei den verbleibenden 80 % handelt es sich um eine nach oben begrenzte Eventualverbindlichkeit der Union, die sich aus der Möglichkeit ergibt, dass eine weitere Zahlung von gezeichnetem, aber nicht eingezahltem Kapital verlangt wird.

<sup>19</sup> Der genaue Wert der EGFL-Nettobeträge liegt bei 40 367,954 Mio. EUR. Die zusätzlichen Übertragungen wurden von den betroffenen Mitgliedstaaten gemäß Artikel 7 Absatz 2, Artikel 11 Absatz 6 sowie Artikel 14 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 mitgeteilt; dabei beliefen sich die Übertragungen vom EGFL auf den ELER auf 1157,704 Mio. EUR und die Übertragungen vom ELER auf den EGFL auf 600,658 Mio. EUR. Die sich daraus ergebende Nettoübertragung vom EGFL auf den ELER in Höhe von 557,046 Mio. EUR wird im Rahmen des neuen MFR 2021-2027 von der EGFL-Teilobergrenze für 2021 (40 925 Mio. EUR) abgezogen und den jeweiligen nationalen Zuweisungen für den ELER für 2021 zugerechnet. Insgesamt sind solche Mittelübertragungen zwischen den beiden Säulen der GAP in Bezug auf die Obergrenze der Rubrik 3 haushaltsneutral.

<sup>20</sup> Dieser Betrag für den Bedarf setzt sich zusammen aus einem Bedarf von 40 368,0 Mio. EUR an neuen Mittel zuzüglich 619,0 Mio. EUR an zweckgebundenen Einnahmen.

zusätzlichen Bedarf an Finanzkorrekturen zugunsten der Mitgliedstaaten (+233,1 Mio. EUR) zurückzuführen, während die Änderungen bei den marktbezogenen Ausgaben außerhalb der GAP-Strategiepläne mit +15,0 Mio. EUR und Direktzahlungen außerhalb der GAP-Strategiepläne mit -29,7 Mio. EUR eher gering ausfallen.

Die 2021 voraussichtlich verfügbaren zweckgebundenen Einnahmen steigen geringfügig von 585,7 Mio. EUR im HE 2021 auf 619,0 Mio. EUR (+33,3 Mio. EUR). Im Gegensatz zu den Vorjahren ist gemäß BS Nr. 1/2021 keine Übertragung zweckgebundener Einnahmen von 2020 auf 2021 zu erwarten, da der Haushaltsvollzug 2020 auf einem hohen Niveau verläuft.<sup>21</sup> Die ungenutzten Mittel (478 Mio. EUR) aus der Reserve für Krisen im Agrarsektor 2020, die nicht in Anspruch genommen werden, werden zur Erstattung an die von der Haushaltsdisziplin betroffenen Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe auf das Haushaltsjahr 2021 übertragen.

---

<sup>21</sup> Diese Schätzung beruht auf den Erklärungen über die tatsächlichen Ausgaben, die für den Zeitraum zwischen dem 1.9.2020 und dem 15.10.2020 aus den Mitgliedstaaten eingegangen sind. Geringfügige Korrekturen in Bezug auf diese Erklärungen und Ausgaben im Rahmen der direkten Mittelverwaltung können noch bis Ende des Jahres vorgenommen werden.

Infolge dieser Aktualisierungen schlägt die Kommission vor, die Ausgabenvoranschläge für die Landwirtschaft um 188,9 Mio. EUR gegenüber dem HE 2021 aufzustocken. Es sind Mittel für Verpflichtungen in Höhe von 40 368,0 Mio. EUR, einschließlich der Reserve für Krisen im Agrarsektor, erforderlich, um den EGFL-Bedarf für 2021 zu decken. Dieser Gesamtbetrag entspricht genau den vom Europäischen Rat vereinbarten EGFL-Nettobeträgen gemäß dem MFR 2021-2027 und berücksichtigt die von den Mitgliedstaaten mitgeteilten geänderten Übertragungen zwischen den beiden Säulen. Da der Bedarf die EGFL-Nettobeträge für 2021 übersteigt, müssen sie anhand des Mechanismus der Haushaltsdisziplin angepasst werden, der darauf abzielt, die für Direktzahlungen verfügbaren Beträge zu verringern, um im Gegenzug die EGFL-Nettobeträge einzuhalten und die Krisenreserve auszustatten.<sup>22</sup>

## **5. ÜBERTRAGUNGSPAKET FÜR DIE SECHS EXEKUTIVAGENTUREN**

### **5.1 Mitteilung an den Ausschuss der Exekutivagenturen**

In den kommenden Tagen und im Einklang mit dem in der Verordnung Nr. 58/2003<sup>23</sup> festgelegten Verfahren wird die Kommission den Ausschuss der Exekutivagenturen ersuchen, zum Entwurf des Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Schaffung der neuen Generation von Exekutivagenturen Stellung zu nehmen. Gleichzeitig wird die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat sämtliche Übertragungsdokumente übermitteln, einschließlich eines Informationsvermerks, in dem die wichtigsten Elemente des geplanten Übertragungspakets dargelegt werden. Das dem Ausschuss der Exekutivagenturen vorzulegende Paket wird aktualisiert, um der Höhe der Mittelzuweisungen für die Ausgabenprogramme Rechnung zu tragen, deren Übertragung gemäß der politischen Einigung von November 2020 zwischen dem Europäischen Parlament und dem Rat über den nächsten MFR vorgeschlagen wird.

Die betreffenden Daten konnten nicht rechtzeitig für dieses Berichtigungsschreiben aktualisiert werden; daher basieren alle Tabellen in diesem Abschnitt – einschließlich der Personalausstattung der Agenturen und der vorgeschlagenen Verrechnung in der Kommission – weiterhin auf den Mittelausstattungen für die Ausgabenprogramme, die in der Einigung des Rates vom Juli 2020 festgelegt sind. Angesichts der erheblichen Aufstockung der Mittelausstattung für einige Programme in der politischen Einigung vom November 2020, die teilweise oder vollständig an Exekutivagenturen delegiert werden (Erasmus, Horizont Europa, EU4Health, Kreatives Europa, Rechte und Werte), werden die übertragenen Haushaltsmittel und die vorgeschlagene Personalausstattung der betreffenden Agenturen entsprechend aufgestockt. Die vorgeschlagene Verteilung der Programme zwischen den Exekutivagenturen wird davon jedoch unberührt bleiben.

In diesem Zusammenhang beabsichtigt die Kommission, die Zahl der Exekutivagenturen konstant zu halten. Sie schlägt jedoch Änderungen an den Portfolios der Agenturen vor, um mehr Synergien und Einsparungen zu erzielen und eine Aufspaltung der Programme oder Unterprogramme zwischen den Agenturen zu vermeiden. Daher wird vorgeschlagen, die Tätigkeit der Exekutivagentur Verbraucher, Gesundheit und Lebensmittel (Chafea) mit Sitz in Luxemburg auf die in Brüssel ansässigen Agenturen zu übertragen und gleichzeitig eine neue Agentur in Brüssel zu schaffen. Ferner wird vorgeschlagen, die künftigen Portfolios der Agenturen in ihren Namen zu berücksichtigen:

- die Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats (ERCEA);
- die Europäische Exekutivagentur für Forschung (ehemals Exekutivagentur für die Forschung (REA));

<sup>22</sup> Der Anpassungssatz für Direktzahlungen im Zusammenhang mit der Haushaltsdisziplin bezüglich des Kalenderjahrs 2020 ist in der Durchführungsverordnung (EU) 2020/862 der Kommission vom 19. Juni 2020 auf 2,140411 % auf Grundlage des HE 2021 festgelegt. Die Kommission wird diese Quote unter Berücksichtigung der in diesem Berichtigungsschreiben vorgeschlagenen Änderungen entsprechend aktualisieren, was zu einem geringfügig höheren Satz von 2,906192 % führt.

<sup>23</sup> Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

- die Europäische Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales (neue Agentur);
- die Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt (ehemals Exekutivagentur für Innovation und Netze (INEA));
- die Europäische Exekutivagentur für Bildung und Kultur (ehemals Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur (EACEA));
- die Europäische Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU (ehemals Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen (EASME)).

Vorbehaltlich der befürwortenden Stellungnahme des CEA und sofern weder das Europäische Parlament noch der Rat Einwände erheben und die Basisrechtsakte der Programme des Zeitraums 2021-2027 von der Rechtsetzungsinstanz rechtzeitig angenommen werden, beabsichtigt die Kommission, den Vorschlagsentwurf so rasch wie möglich anzunehmen, damit die neue Generation von Exekutivagenturen mit der Durchführung der neuen Unionsprogramme beginnen kann.

## 5.2 Vorgeschlagene Höhe der zu übertragenden operativen Mittel 2021-2027

In der nachstehenden Übersichtstabelle wird, aufgeschlüsselt nach Agenturen, die Gesamthöhe der von den Agenturen im laufenden und im künftigen MFR verwalteten operativen Mittel der Zahl der Personalressourcen (Vollzeitäquivalente, VZÄ) und dem entsprechenden Zuschuss zur Deckung der laufenden Kosten der Agenturen gegenübergestellt.

Exekutivagenturen	Von der Exekutivagentur im Zeitraum 2014-2020 verwaltetes Budget (in Mrd. EUR)	In den Exekutivagenturen tätige VZÄ 2020	Im Zeitraum 2021-2027 zu verwaltende Haushaltsmittel (in Mrd. EUR, zu Preisen von 2018)	Geplante VZÄ in den Exekutivagenturen 2027
Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats (ehemals ERCEA)	13	529	12,3	457
Europäische Exekutivagentur für Forschung (ehemals REA)	13	785	18,2	877
Europäische Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales (neu)	-	-	13,2	404
Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt (ehemals INEA)	34	313	39,1	474
Europäische Exekutivagentur für Bildung und Kultur (ehemals EACEA)	5	438	6,5	501
Europäische Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU (ehemals EASME)	10	506	9,2	328
Exekutivagentur für Verbraucher, Gesundheit und Lebensmittel (Chafea)	1	79	-	-
<b>Insgesamt</b>	<b>75</b>	<b>2 650</b>	<b>98,4</b>	<b>3 041</b>

## 5.3 Auswirkungen auf personelle und finanzielle Ressourcen in den Exekutivagenturen 2021

Die Auswirkungen der bewilligten delegierten Mittel<sup>24</sup> auf die Haushaltslinien für Zuschüsse zu Exekutivagenturen und die VZÄ im Jahr 2021 sind in der nachstehenden Tabelle zusammengefasst.

<sup>24</sup> Diese Tabelle enthält keine Mittel und kein Personal im Zusammenhang mit Pfeiler III der Gemeinsamen Forschungsstelle, dem Innovationsfonds und dem Fonds für erneuerbare Energien. Sie umfasst jedoch Personal- und Mittelanträge im Zusammenhang mit der Durchführung des Forschungsprogramms für Kohle und Stahl.

Exekutivagentur	Haushaltsplan 2020		HE 2021		BS Nr. 1/2021		HE 2021 (einschl. BS Nr. 1)			
	VZÄ	EA-Zuschuss	VZÄ	EA-Zuschuss	VZÄ	EA-Zuschuss	VZÄ	EA-Zuschuss	Δ VZÄ gegenüber 2020	Δ EA-Zuschuss gegenüber 2020
Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats (ehemals ERCEA)	529	51,319	529	-	-10	53,915	519	53,915	-1,89 %	5,06 %
Europäische Exekutivagentur für Forschung (ehemals REA)	785	75,749	785	-	49	91,592	834	91,592	6,24 %	20,92 %
Europäische Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales (neu)	-	-	-	-	307	39,078	307	39,078	-	-
Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt (ehemals INEA)	313	30,383	313	-	146	47,969	459	47,969	46,65 %	57,88 %
Europäische Exekutivagentur für Bildung und Kultur (ehemals EACEA)	438	47,750	438	5,11	9	45,693	447	50,803	2,05 %	6,39 %
Europäische Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU (ehemals EASME)	506	51,177	506	-	-119	43,744	387	43,744	-23,52 %	-14,52 %
Exekutivagentur für Verbraucher, Gesundheit und Lebensmittel (Chafea)	79	11,301	79	-	-79	0	0	0	-100 %	-100 %
<b>Insgesamt</b>	<b>2 650</b>	<b>267,679</b>	<b>2 650</b>	<b>5,11</b>	<b>302</b>	<b>321,991</b>	<b>2 952</b>	<b>327,101</b>	<b>11,40 %</b>	<b>22,20 %</b>

Der geschätzte Personalbedarf der Exekutivagenturen im Jahr 2021 erhöht sich gegenüber dem Haushaltsplan 2020 um 302 VZÄ (11,4 %). Der entsprechende Beitrag der Union erhöht sich gegenüber 2020 um 22,2 %.

#### 5.4 Auswirkungen auf personelle Ressourcen in der Kommission

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 58/2003 muss jede Übertragung von Aufgaben auf eine Exekutivagentur kosteneffizient sein und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung entsprechen. Wie aus der Übersichtstabelle in Abschnitt 5.2 hervorgeht, wird dies mit einer höheren Arbeitsbelastung für die Exekutivagenturen im Zeitraum 2021-2027 einhergehen, und es wird mehr Personal benötigt, um die Programme wirksam verwalten zu können.

Der Anstieg der Arbeitsbelastung in den Exekutivagenturen wird sich teilweise aus neu übertragenen Programmen und Aufgaben ergeben, die derzeit noch von den Kommissionsdienststellen durchgeführt und wahrgenommen werden. Durch die Übertragung dieser Durchführungsaufgaben sinkt wiederum der Personalbedarf in der Kommission, da diese Aufgaben künftig nicht mehr von der Kommission ausgeführt werden. Weitere Gründe für den Anstieg der Arbeitsbelastung in den Exekutivagenturen sind die Aufstockung der Haushaltsmittel für bereits übertragene Programme sowie die neu übertragenen Programme. In diesen Fällen ergeben sich keine Auswirkungen auf die Arbeitsbelastung in der Kommission, da die Aufgabe entweder bereits übertragen wurde oder ohnehin nie intern durchgeführt wurde. In diesem Fall schlägt die Kommission vor, eine Reihe von Bediensteten frei zu geben, um die Haushaltsneutralität insgesamt zu gewährleisten.

In der Vergangenheit wurden diese frei gewordenen Personalressourcen gemäß Artikel 13 Absatz 6 Buchstabe c der Verordnung Nr. 58/2003 auf andere Aufgaben umgeschichtet. Da die Kommission sich verpflichtet hat, Haushaltsneutralität bei den Verwaltungsausgaben zu gewährleisten, wenn zusätzliche Aufgaben im Bereich der Programmverwaltung übertragen werden, wird die Kommission ihre Personalressourcen verringern, um die zusätzlichen VZÄ in den Exekutivagenturen auszugleichen. Ebenso werden Ausgaben für Planstellen, die aufgrund von Abordnungen zu den Exekutivagenturen eingefroren wurden, entsprechend gekürzt.

Die nachstehende Tabelle zeigt, wie die Kommission gedenkt, die zusätzlichen Personalressourcen in den Exekutivagenturen bis 2027 auszugleichen:

Ausgleich der gestiegenen Personalressourcen in den Exekutivagenturen	Personalressourcen (VZÄ)
Aufstockung der Mittel zur Deckung der laufenden Kosten von sechs Exekutivagenturen im Zusammenhang mit der Übertragung weiterer Aufgaben	+390
Verringerung der Verwaltungsressourcen unter Rubrik 7 aufgrund der Übertragung von Aufgaben, die bislang von der Kommission verwaltet werden	-59
Verringerung der Verwaltungs- und Unterstützungsressourcen in anderen Rubriken aufgrund der Übertragung von Aufgaben, die bislang von der Kommission verwaltet werden	-188

### 5.5 Anpassungen gemäß BS Nr. 1/2021

Die Anpassungen gemäß BS Nr. 1/2021 spiegeln die Auswirkungen wider, die die geplante Übertragung der Programme des Zeitraums 2021-2027 im Jahr 2021 auf die Ressourcen der Exekutivagenturen und der Kommission haben werden. Bei der Kommission besteht die Auswirkung in einer Nettokürzung der Mittel für Dienstbezüge der Rubrik 7 „Europäische öffentliche Verwaltung“ um 2,5 Mio. EUR und einer haushaltsneutralen Neuzuweisung der Mittel innerhalb der jeweiligen Dotation der betreffenden delegierten Programme.

In Bezug auf den Eingliederungsplan wird, wie aus der nachstehenden Tabelle hervorgeht, vorgeschlagen, im Rahmen jedes delegierten Programms zusätzlich zu den im HE 2021 enthaltenen Haushaltslinien für die bestehenden Agenturen neue Haushaltslinien für die Zuschüsse der sechs neuen Exekutivagenturen einzurichten. Die Beibehaltung dieser Parallelstruktur wird einen geordneten Übergang von der derzeitigen zur künftigen Struktur der Exekutivagenturen gewährleisten, und zwar unabhängig von dem genauen Zeitplan, der eng mit der formellen Annahme des MFR und der Basisrechtsakte der Programme des Zeitraums 2021-2027 verknüpft ist.

Neue Exekutivagentur	Neue Haushaltslinie(n) für Zuschüsse	Neues Portfolio	Rechtsvorgänger	Übernahme von Aufgaben von	Bestehende Haushaltslinie(n) für Zuschüsse	Vorheriges Portfolio
Exekutivagentur für den Europäischen Forschungsrat	01 01 01 71	Horizont Europa	ERCEA	ERCEA	01 01 01 61	Horizont 2020
Exekutivagentur für den Europäischen Forschungsrat	01 01 01 72	Horizont Europa	REA	REA	01 01 01 62	Horizont 2020
	20 03 14 72	Zentraler Unterstützungsdienst		EASME	01 01 01 63	Zentraler Unterstützungsdienst
	08 01 01 72	Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft		REA	20 03 14 62	
	20 03 14 72	Forschungsprogramm für Kohle und Stahl		Chafea	08 01 01 66	Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft
Europäische Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales	01 01 01 73	Horizont Europa	<i>neu</i>	REA	01 01 01 62	Horizont 2020
	02 01 23 73	Fazilität „Connecting Europe“ – Digitales Programm „Digitales Europa“		EASME	01 01 01 63	Fazilität „Connecting Europe“
	02 01 30 73			INEA	02 01 21 64	-
	03 01 01 73	Binnenmarktprogramm		-	-	Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit, Tierschutz und Pflanzengesundheit
	06 01 05 73	EU4HEALTH		Chafea	03 01 01 66	Gesundheit
Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt	01 01 01 74	Horizont Europa	INEA	EASME	01 01 01 63	Horizont 2020
	02 01 21 74	Fazilität „Connecting Europe“ – Verkehr		INEA	01 01 01 64	Fazilität „Connecting Europe“
	02 01 22 74	Fazilität „Connecting Europe“ – Energie		INEA	02 01 21 64	-
	02 01 40 74	Finanzierungsmechanismus für erneuerbare Energien		-	-	-
	05 01 02 74	Kohäsionsfonds (Beitrag zur Fazilität „Connecting Europe“)		INEA	05 01 02 64	Kohäsionsfonds (Beitrag zur Fazilität „Connecting Europe“)
	08 01 03 74	Europäischer Meeres- und Fischereifonds		INEA	08 01 03 63	Europäischer Meeres- und Fischereifonds
	09 01 01 74	Finanzierungsinstrument der EU für die Umwelt- und Klimapolitik (LIFE)		EASME	09 01 01 63	Finanzierungsinstrument der EU für die Umwelt- und Klimapolitik (LIFE)
	09 01 03 74	Darlehensfazilität für den öffentlichen Sektor im Rahmen des Mechanismus für einen gerechten Übergang		-	-	-
13 01 03 74	Militärische Mobilität	-	-	-		
17 01 02 74	Innovationsfonds	INEA	INEA	17 01 02 64	Innovationsfonds	
Europäische Exekutivagentur für Bildung und Kultur	07 01 02 75	Erasmus+	EACEA	EACEA	07 01 02 65	Erasmus+
	07 01 03 75	Europäisches Solidaritätskorps			07 01 03 65	Europäisches Solidaritätskorps
	07 01 04 75	Kreatives Europa			07 01 04 65	EU-Freiwilligeninitiative für humanitäre Hilfe
	07 01 05 75	Rechte und Werte			07 01 05 65	Kreatives Europa
	15 01 01 75	Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit			07 01 05 65	Europa für Bürgerinnen und Bürger
					15 01 01 65	Partnerschaftsinstrument
						Instrument für die Entwicklungszusammenarbeit

Neue Exekutivagentur	Neue Haushaltslinie(n) für Zuschüsse	Neues Portfolio	Rechtsvorgänger	Übernahme von Aufgaben von	Bestehende Haushaltslinie(n) für Zuschüsse	Vorheriges Portfolio
	16 01 01 75	Instrument für Heranführungshilfe III			16 01 01 65	Europäisches Nachbarschaftsinstrument Instrument für Heranführungshilfe II
Europäische Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU	01 01 01 76	Horizont Europa	EASME	REA	01 01 01 62 01 01 01 63	Horizont 2020
	03 01 01 76	Binnenmarktprogramm		EASME	03 01 01 63	EU-Programm für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und für kleine und mittlere Unternehmen (COSME)
	05 01 01 76	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (interregionale Innovationsinvestitionen)		Chafea	03 01 01 66	Verbraucher
				-	-	-

Die Mittel, die dem Zuschuss entsprechen, der 2021 für jede neue Agentur im Rahmen des Übertragungspakets vorgesehen ist, werden vorübergehend in die bestehenden Haushaltslinien für Zuschüsse eingestellt und auf die im Haushaltsplan 2020 vorgesehenen Mittel begrenzt, sofern diese niedriger sind (wobei die Differenz gegebenenfalls der neuen Haushaltslinie für Zuschüsse zugewiesen wird).

Bei den Stellenplänen wurde derselbe parallele Ansatz angewandt: Es wird vorgeschlagen, für die sechs neuen Exekutivagenturen zusätzlich zu den im HE 2021 vorgesehen bestehenden Stellenplänen sechs neue Stellenpläne zu erstellen. Für 2021 wird in den Stellenplänen der Kommission keine Kürzung vorgenommen.

Die bestehenden Haushaltslinien und Stellenpläne der derzeitigen Exekutivagenturen werden entweder in einem Berichtigungshaushaltsplan für 2021 oder im Rahmen des Haushaltsverfahrens 2022 mit den neuen zusammengeführt.

## 6. DEZENTRALE AGENTUREN

### 6.1 Europäische Arzneimittel-Agentur (EMA)

Als Reaktion auf die COVID-19-Pandemie arbeitet die Arzneimittelindustrie an der Entwicklung einer Vielzahl an Produkten. Aufgabe der Europäischen Arzneimittel-Agentur (EMA) wird es sein, die derzeit in Entwicklung befindlichen Arzneimittel und Impfstoffe zu bewerten und zuzulassen, die für eine Markteinführung vorgeschlagen werden. Dies führt zu einem vorübergehenden Höhepunkt der wissenschaftlichen Arbeit der EMA und ihrer koordinierenden Rolle. Eine Aufstockung der Zahl der Bediensteten auf Zeit auf 40 Bedienstete auf Zeit über zwei Jahre ist daher ab 2021 gerechtfertigt. Die finanziellen Auswirkungen werden durch andere Einnahmen (Gebühren und Abgaben) gedeckt und werden keinen Einfluss auf den Unionsbeitrag haben.

Darüber hinaus wird nach der Annahme des Herbstpakets „Gesundheit“ am 11. November 2020 vorgeschlagen, die Rolle der EMA weiter auszubauen und auch strukturell zu stärken. Mit dieser Initiative soll sichergestellt werden, dass schwerwiegende Engpässe bei Arzneimitteln und Medizinprodukten in einem Gesundheitsnotfall in der gesamten Union vermieden werden. Das zusätzliche Personal wird es der EMA zudem ermöglichen, eine ständige Taskforce einzurichten, die in Krisenzeiten Beratung zu Arzneimitteln leistet, und die Agentur in die Lage versetzen, Gesundheitsdaten für regulatorische Zwecke im Rahmen des europäischen Raums für Gesundheitsdaten wiederzuverwenden. Die Stärkung der Rolle der EMA erfordert eine Aufstockung des Unionsbeitrags um 28 Mio. EUR und zusätzliche Mittelzuweisungen für 29 Personalstellen für 2021 (21 Bedienstete auf Zeit und 8 Vertragsbedienstete).



## **6.2 Europäisches Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ECDC)**

Das Europäische Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ECDC) bewertet und informiert fortlaufend über aktuelle und neu auftretende Gefahren für die menschliche Gesundheit durch übertragbare Krankheiten und gibt Empfehlungen für Maßnahmen auf Ebene der Union und der Mitgliedstaaten ab. Die gegenwärtige Pandemie hat gezeigt, dass ein starkes ECDC ein Schlüsselement der Europäischen Gesundheitsunion ist. Das oben genannte Herbstpaket „Gesundheit“ enthielt auch einen Legislativvorschlag zur Stärkung der Rolle der Agentur, wodurch es der Agentur ermöglicht wird, ihre Unterstützung für die Mitgliedstaaten bei der Vorbereitung auf den Katastrophenfall und bei Soforteinsätzen im Falle einer Gesundheitskrise auszuweiten. Die finanziellen Auswirkungen des Vorschlags erfordern eine Aufstockung des Unionsbeitrags um 16 Mio. EUR und eine Aufstockung der Humanressourcen für 2021 (18 Bedienstete auf Zeit und 13 Vertragsbedienstete).

## **6.3 Europäische Umweltagentur (EUA)**

Nach der Annahme der Taxonomie-Verordnung<sup>25</sup> durch den Rat und das Parlament am 18. Juni 2020 muss gegenüber dem im HE 2021 übermittelten Stellenplan eine zusätzliche Stelle für einen Bediensteten auf Zeit hinzugefügt werden.

Darüber hinaus wurden der Agentur im Rahmen des 8. Umweltaktionsprogramms zusätzliche Aufgaben zugewiesen, wodurch die Schaffung von 9 Stellen für Bedienstete auf Zeit und von 6 Stellen für Vertragsbedienstete sowie eine Aufstockung des Unionsbeitrags um 3,2 Mio. EUR erforderlich sind. Diese Aufstockung wird durch eine entsprechende Kürzung der Mittel für das LIFE-Programm aufgewogen.

## **6.4 Europäische Chemikalienagentur (ECHA)**

Die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) verzeichnete 2020 einen starken Rückgang der Gebühreneinnahmen für ihre Tätigkeiten im Bereich Biozid-Gesetzgebung. Der sich daraus ergebende Fehlbetrag muss durch eine Aufstockung des Unionsbeitrags um 3,2 Mio. EUR aufgewogen werden.

Darüber hinaus wurden der Agentur im Rahmen des 8. Umweltaktionsprogramms zusätzliche Aufgaben im Bereich gefährliche Chemikalien zugewiesen, wodurch die Schaffung von 1 Stelle für einen Bediensteten auf Zeit und von 1 Stelle für einen Vertragsbediensteten sowie eine Aufstockung des Unionsbeitrags um 0,3 Mio. EUR erforderlich sind. Diese Aufstockung wird durch eine entsprechende Kürzung der Mittel für das LIFE-Programm aufgewogen.

## **6.5 Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA)**

Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) passte die Aufteilung der Rückzahlung des Überschusses der EBA aus dem Jahr 2019 an, wodurch sich der Anteil für die Union erhöhte. Durch die gestiegenen zweckgebundenen Einnahmen verringert sich der Bedarf an neuen Mitteln im Jahr 2021 (-276 639 EUR).

## **6.6 Europäisches Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO)**

Aufgrund des strukturellen Mangels im Hinblick auf die Abordnung nationaler Sachverständiger durch die Mitgliedstaaten musste das Europäische Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO) einen Teil seiner Missionen durch den Einsatz von Zeitarbeitskräften durchführen. Da diese Stellen jedoch nicht dauerhaft verlängert werden können, hat das EASO die Kommission von seiner Absicht in Kenntnis gesetzt, 58 Zeitarbeitskräfte vorübergehend durch Vertragsbedienstete mit einem Vertrag von höchstens 1 Jahr zu ersetzen. Der vorgeschlagene Ersatz von Zeitarbeitskräften durch Vertragsbedienstete hat keine Auswirkungen auf die im HE 2021 für die Agentur vorgesehenen Mittel. Das EASO wird gemeinsam mit der Kommission das Jahr nutzen, um eine strukturelle Lösung

---

<sup>25</sup> Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088.

für den Mangel an nationalen Sachverständigen zu finden, die von den Mitgliedstaaten zum EASO entsandt werden.

## **7. ANPASSUNGEN DER RUBRIK 7 „EUROPÄISCHE ÖFFENTLICHE VERWALTUNG“**

### **7.1 Indexierung der Dienstbezüge ab dem 1. Juli 2020**

Gemäß den Artikeln 64 und 65 des Beamtenstatuts<sup>26</sup> erfolgt eine jährliche Aktualisierung der Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Union anhand eines Berichts der Kommission, dem von Eurostat im Einvernehmen mit den statistischen Ämtern der Mitgliedstaaten aufgestellte Statistiken zugrunde liegen, die die Lage in den einzelnen Mitgliedstaaten am 1. Juli wiedergeben.

Die Berechnungen für die Aktualisierung stützen sich auf den Grundsatz des Parallelismus zwischen der Entwicklung der (inflationbereinigten) Dienstbezüge von Beamten der Union und von nationalen Beamten der Mitgliedstaaten. Dieser spiegelt die kombinierte Wirkung zweier Hauptvariablen wider:

- des spezifischen Indikators, der die Entwicklung der Kaufkraft der Dienstbezüge der nationalen Beamten in den Zentralregierungen einer Stichprobe von 11 Mitgliedstaaten abbildet, auf die mehr als 75 % des BIP der Union entfallen;
- des gemeinsamen Index, der die jährliche Inflation in Brüssel und Luxemburg abbildet, berechnet durch Gewichtung der nationalen Verbraucherpreisindexinflation, die entsprechend der Verteilung von EU-Bediensteten, die in diesen Mitgliedstaaten tätig sind, am HVPI<sup>27</sup> Belgiens und am VPI<sup>28</sup> Luxemburgs gemessen wird.

Diese beiden Elemente werden multipliziert, um den Wert für die Aktualisierung zu erhalten.

Gemäß Artikel 11 des Anhangs XI des Beamtenstatuts („Ausnahmeklausel“) wird bei einem laut Kommissionsprognose für das laufende Jahr rückläufigen realen BIP der Union und einem positiven spezifischen Indikator nur ein Teil des spezifischen Indikators zur Berechnung des Wertes der Aktualisierung herangezogen. Bei einem Rückgang des BIP um mehr als 3 % wird der spezifische Indikator für das Haushaltsjahr 2020 auf 0 % festgesetzt. Der Wert des spezifischen Indikators, der im Jahr 2020 nicht die Aktualisierung der Dienst- und Versorgungsbezüge bewirkte, wird zur Grundlage der Berechnung einer zukünftigen Aktualisierung, sobald der kumulative Anstieg des Bruttoinlandsprodukts der Union positiv wird.

Der jüngsten Prognose der Kommission zufolge dürfte das reale BIP der EU im Kalenderjahr 2020 infolge der COVID-19-Krise um -8,3 % zurückgehen. Somit wird die Ausnahmeklausel ausgelöst, der spezifische Indikator wird 0 % betragen und die Aktualisierung der Dienstbezüge zum 1. Juli 2020 ausschließlich der Entwicklung des gemeinsamen Index für den Zeitraum Juli 2019 bis Juli 2020 entsprechen.

Dieser gemeinsame Index wurde von Eurostat in dem am 31. Oktober 2020 veröffentlichten Bericht über die jährliche Aktualisierung der Dienst- und Versorgungsbezüge im Einklang mit den Bestimmungen in Anhang XI des Beamtenstatuts in der Höhe von 0,7 % bestätigt, während sich die für den HE 2021 (ganzjährige Auswirkung) zugrunde gelegte überarbeitete prognostizierte Aktualisierung der Dienstbezüge zum 1. Juli 2020 auf 0,9 % belief.

Die Mittel für die MFR-Rubrik 7 „Verwaltung“ sollten daher für 2021 um 22,0 Mio. EUR gekürzt werden, davon würden 5,9 Mio. EUR auf die Kommission, 4,4 Mio. EUR auf die Versorgungsbezüge aller Organe und 4,8 Mio. EUR auf alle anderen Organe entfallen. Die verbleibende Kürzung um 7,0 Mio. EUR bezieht sich auf die Europäischen Schulen, für die die im HE 2021 beantragten

---

<sup>26</sup> Verordnung Nr. 31 (EWG), Nr. 11 (EAG) über das Statut der Beamten und über die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. P 45 vom 14.6.1962, S. 1385).

<sup>27</sup> Harmonisierter Verbraucherpreisindex.

<sup>28</sup> Verbraucherpreisindex.

Haushaltsmittel einer Aktualisierung der Dienstbezüge von 3,1 % entsprechen, d. h. der von der Kommission im Frühjahr 2020 verwendeten ursprünglich prognostizierten Aktualisierung<sup>29</sup>.

## **7.2 Aufstockung zugunsten des Europäischen Parlaments**

Das Europäische Parlament hat eine Aufstockung um insgesamt 4,6 Mio. EUR beantragt, und zwar für:

- die für 2021 vorgesehenen verbleibenden Baukosten in Höhe von 2,1 Mio. EUR (Bauleistungen, Beraterhonorare, Ersteinrichtungsarbeiten und Material für die Inbetriebnahme der Gebäude sowie alle damit verbundenen Kosten), die Kosten für Umbauarbeiten und die übrigen damit zusammenhängenden Ausgaben sowie insbesondere Architekten- und Ingenieurkosten, wie vom Europäischen Parlament veranschlagt;
- die Aufstockung der Rückstellungen für unvorhergesehene Ausgaben um 2,6 Mio. EUR zur Deckung zusätzlicher Ausgaben, die sich aus im Laufe des Haushaltsjahrs getroffenen Haushaltsbeschlüssen ergeben, einschließlich Ausgaben im Zusammenhang mit der anhaltenden COVID-19-Krise.

---

<sup>29</sup> Dieser Wert basierte auf der Herbstprognose 2019 und wurde in den ersten internen Vorbereitungsarbeiten für den Haushaltsvoranschlag der Kommission herangezogen. Er wurde im Frühjahr 2020 für den endgültigen HE 2021 für alle Organe – mit Ausnahme der Europäischen Schulen – aktualisiert.

## 7.3 Aufstockung zugunsten des Europäischen Auswärtigen Dienstes (EAD)

### 7.3.1 *Zusätzliche Ressourcen für die Europäische Friedensfazilität*

In dem Vorschlag zur Europäischen Friedensfazilität, einem haushaltsexternen Fonds in Höhe von 5,7 Mrd. EUR im Verlauf des nächsten MFR, wird dem EAD die Zuständigkeit für eine Reihe neuer Funktionen zugewiesen. Insbesondere wird der EAD bestimmte Elemente der im Rahmen der Europäischen Friedensfazilität zu finanzierenden Hilfsmaßnahmen vorbereiten, als Pilotprojekt durchführen und weiterverfolgen müssen, wobei die politischen, operativen und finanziellen Aspekte dieser Maßnahmen in Konzeptpapieren, Vorschlägen für Hilfsmaßnahmen, Vereinbarungen mit den Begünstigten und weiteren Folgemaßnahmen zu behandeln sind.

Die Maßnahmen könnten die finanzielle Unterstützung eines Dritten, die Bereitstellung von Militärgütern und Infrastruktur oder integrierte Pakete, einschließlich der Bereitstellung militärischer Ausrüstung und Infrastruktur mit militärischer Ausbildung im Rahmen einer EU-Ausbildungsmission, sowie Folgemaßnahmen zur Abmilderung und Kontrolle umfassen.

Die Vorschläge des EAD für Maßnahmen sollten einer Risiko- und Absicherungsmethode folgen, die eine Konfliktsensitivitäts- und Kontextanalyse, Risiko- und Folgenabschätzungen, mögliche Risikominderungsmaßnahmen und Vorkehrungen für die Überwachung und Bewertung umfasst, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Grundsätze und Rechtsvorschriften der EU sowie des Völkerrechts, insbesondere der sich aus den Menschenrechten und dem humanitären Völkerrecht ergebenden Vorschriften, sicherzustellen.

Umfasst eine Hilfsmaßnahme die Bereitstellung von Ausrüstung und/oder Infrastruktur, so muss das Konzeptpapier im Laufe des Entscheidungsprozesses in detaillierte Listen und technische Spezifikationen für militärische Ausrüstung und/oder Infrastruktur mit Kostenvoranschlägen aufgeschlüsselt werden.

Der EAD wird auch aufgefordert werden, in finanziellen Fragen mit den Beamten der Europäischen Friedensfazilität in Verbindung zu treten. Darüber hinaus sollte er sich mit dem Begünstigten (Partnerland, internationale oder regionale Organisation) an allen erforderlichen politischen und technischen Vereinbarungen, an der Koordinierung mit dem Ausführstaat (Kohärenz der Genehmigungserfordernisse) sowie nach der Lieferung an der Bestandsaufnahme, Besuchen vor Ort sowie der physischen Kontrolle von Militärgütern und Infrastruktur in einem militärischen Umfeld beteiligen.

Der EAD schätzt seinen Bedarf auf 16 VZÄ (1 AD13-Beamter (Abteilungsleiter), 1 AD11-Beamter, 2 AD10-Beamte und 1 AD7-Beamter + 5 Vertragsbedienstete + 6 abgeordnete nationale Sachverständige) für die Ausführung dieser neuen Aufgaben, mit denen er vom Gesetzgeber betraut wurde, und die entsprechenden anfänglichen Kosten im Haushaltsplan 2021 auf 1 362 500 EUR.

### 7.3.1 *Zusätzliche Ressourcen für die konsularischen Dienste*

Die COVID-19-Pandemie zeitigte aufgrund der schwerwiegenden Verkehrsbeschränkungen weltweit konsularische Notfälle, die dazu führten, dass zwischen März und Juni 2020 mehr als eine halbe Million Bürgerinnen und Bürger der EU, die in Drittländern festsaßen, dringend rückgeführt werden mussten. Obwohl die Zuständigkeit der EU auf die Unterstützung der Koordinierung der konsularischen Hilfe beschränkt ist, haben sich die Mitgliedstaaten, Bürger und Partner an die EU-Organen gewandt und um deren aktive Beteiligung ersucht, um diese Notlage zu bewältigen.

Angesichts des eindeutigen Erfolgs dieser massiven Rückführungsaktion der EU in einem Kontext, in dem viele Mitgliedstaaten ihr konsularisches Engagement verringert haben, wurde die Rolle der EU von den Mitgliedstaaten rückhaltlos anerkannt und begrüßt. Kleinere Mitgliedstaaten haben sich fast vollständig auf die Koordinierung auf EU-Ebene verlassen, während größere Mitgliedstaaten erkennen, dass auch sie eine entsprechende Funktion der EU zunehmend benötigen. Dies hat in konsularischen Angelegenheiten de facto zur Übertragung zusätzlicher Zuständigkeiten auf die EU-Delegationen geführt.

Um den eindeutigen Erwartungen der Mitgliedstaaten an eine stärkere Rolle des EAD bei der Koordinierung der konsularischen Hilfe gerecht zu werden und die Rolle und das Ansehen der EU in

Drittländern zu stärken, ist der EAD bestrebt, seine Abteilung für konsularische Angelegenheiten zu stärken.

Dadurch könnte der EAD rasch einen Prozess der Erfahrungsauswertung einleiten, der eine gründliche Analyse der konsularischen Krise mit genauen Einzelheiten zu den einzelnen Phasen, die zur Erleichterung der Rückführung eingesetzten Mechanismen, einen Überblick über die vor Ort beobachteten bewährten Verfahren und eine Übersicht über die wichtigsten Herausforderungen und Chancen umfasst.

Darüber hinaus würde dies die Grundlage für die Überprüfung des Rechtsrahmens und des institutionellen Rahmens der EU hinsichtlich der Kapazitäten für das konsularische Krisenmanagement schaffen.

Die beantragte Aufstockung von 1 AD11- und 1 AD7-Beamten sowie 1 Vertragsbediensteten erfordert eine anfängliche Erhöhung des Haushaltsplans des EAD um 303 800 EUR.

#### **7.4 Übertragung bestimmter Bediensteter in den Delegationen der Union von der Kommission auf den EAD**

Gemäß der im Dezember 2010 zwischen der Kommission und dem Europäischen Auswärtigen Dienst (EAD) geschlossenen Leistungsvereinbarung (SLA) hat die Kommission weiterhin einen Teil des Personals der vom EAD verwalteten Verwaltungsabteilungen der Unionsdelegationen finanziert, um einen Beitrag zu den gemeinsamen Verwaltungsaufgaben zu leisten. Bei den betreffenden Mitarbeitern handelt es sich hauptsächlich um örtliche Bedienstete, aber auch um eine begrenzte Zahl Vertragsbediensteter, die hauptsächlich für IT-Unterstützung zuständig sind (sogenannte regionale IT-Beauftragte oder „RITO“).

Infolgedessen sind die in den Verwaltungsabteilungen der Delegationen der Union tätigen Kommissionsbediensteten förmlich der jeweiligen beitragenden Generaldirektion (DEVCO, NEAR oder FPI) zugewiesen. Diese Situation hat zu Ineffizienzen geführt, einschließlich einer Verdoppelung der Arbeitsbelastung für die Kommissionsdienststellen auf verschiedenen Ebenen (Multiplikation von Verwaltungsakten), ohne dass dadurch ein Mehrwert geschaffen wurde, sowie zu parallelen Verwaltungs- und Finanzabläufen.

Die Kommission schlägt im Einvernehmen mit dem EAD vor, die Kommissionsbediensteten der Verwaltungsabteilungen der Delegationen der Union zum EAD zu verlegen, wodurch die Verwaltungs- und Finanzabläufe dieser Abteilungen vereinfacht und gestrafft werden und eine effizientere Verwaltung des betreffenden Personals ermöglicht wird.

Bei den meisten zu übertragenden Vertragsbediensteten (18 von 19) handelt es sich um RITO, die sehr spezialisierte IT-Tätigkeiten in Delegationen der Union unter der Verantwortung des EAD durchführen. Sie befinden sich in 12 regionalen Zentren. Würden sie alle unter einer einzigen Zuständigkeit zusammengefasst, würde dies die Verwaltung dieser Gruppe vereinfachen. Sowohl für die RITO als auch für die Verwaltung werden zahlreiche Vorteile, Vereinfachungen und Effizienzgewinne erwartet, was die Organisation der regionalen Zentren, die Vertragsverwaltung, das Mobilitätsverfahren, die Beurteilung und Beförderung sowie die Verwaltung der Dienstreisekosten betrifft.

In Bezug auf örtliche Bedienstete würde die Übertragung an den EAD eine bessere Kohärenz und Konsistenz bei der Anwendung der entsprechenden Beschäftigungspolitik des EAD gewährleisten. Die Kommission hat dem EAD ihre Befugnisse in Bezug auf einige Bereiche der Verwaltung örtlicher Bediensteter übertragen. Allerdings verblieben Entscheidungen zu bestimmten Aspekten wie der Genehmigung von Planstellen, der jährlichen Beurteilung, Beförderungen, der Genehmigung externer Tätigkeiten und der Kündigung bei der Kommission. Durch die Übertragung würde der EAD bei der Verwaltung dieser Stellen, insbesondere bei der Veröffentlichung, Auswahl und Einstellung sowie der Aufhebung oder Verlegung dieser Stellen, mehr Autonomie erlangen. Die Rechtsbehelfsverfahren im Zuge der Beurteilung und Beförderung örtlicher Bediensteter in der Verwaltung würden ebenfalls

verbessert.

Die vorgeschlagene Übertragung würde es dem EAD ermöglichen, zusätzliche Verwaltungsautonomie für insgesamt 546 Vollzeitäquivalente (VZÄ) zu erlangen, die sich aus 527 örtlichen Bediensteten und 19 Vertragsbediensteten zusammensetzen und den Verwaltungsabteilungen in den Delegationen der Union zugewiesen würden.

Im Hinblick auf die Mittel wird vorgeschlagen, jährlich 18,1 Mio. EUR von den (unter Rubrik 6 aufgeführten) externen Instrumenten NDICI und IPA III (16,0 Mio. EUR bzw. 2,1 Mio. EUR) auf den Einzelplan des EAD (Rubrik 7) zu übertragen. Um die Haushaltsneutralität dieser Übertragung insgesamt zu wahren, wird vorgeschlagen, die jeweilige Dotierung der beiden betreffenden Instrumente entsprechend zu kürzen. Infolgedessen wird der erhöhte Spielraum bei den Mitteln für Verpflichtungen in Rubrik 6 durch eine entsprechende Verringerung des Spielraums bei den Mitteln für Verpflichtungen in Rubrik 7 ausgeglichen.<sup>30</sup>

### **7.5 Übertragung der Zentralbibliothek von der Kommission auf das Amt für Veröffentlichungen**

Im Rahmen der Überprüfung von Synergien und Effizienzgewinnen hat die Kommission beschlossen, die Verwaltung der Zentralbibliothek der Kommission ab Januar 2021 auf das Amt für Veröffentlichungen (OP) zu übertragen. Dabei beschränken sich für 2021 die Auswirkungen auf die Mittelausstattung auf insgesamt 7888 EUR. Diese Übertragung erstreckt sich auch auf das Personal und die IT-Ressourcen.

Das in den letzten Jahren aufgelegte Programm zur Modernisierung der Bibliothek (mit rund 80 % der Beschaffungen in elektronischer Form) dürfte sich durch die Übertragung beschleunigen und weitere Synergien und Komplementaritäten mit bestehenden OP-Tätigkeiten im selben Bereich für Veröffentlichungen und Informationsmanagement freisetzen.

### **7.6 Übertragung von 2 Planstellen vom Europäischen Parlament auf die Kommission**

Im Einklang mit der Interinstitutionellen Vereinbarung über das CERT-EU (IT-Notfallteam)<sup>31</sup> werden zwei Planstellen vom Europäischen Parlament (EP) auf die Europäische Kommission übertragen, um den Betrieb des CERT-EU zu unterstützen.

Diese Maßnahme führt zu einer Verringerung um 2 Planstellen (AD5) im Stellenplan des EP und ihrer Übertragung in den Stellenplan der Kommission zusammen mit den entsprechenden Mitteln (mit Nettoauswirkungen von 39 000 EUR).

### **7.7 Beitrag des EAD für die Erbringung von Basisdienstleistungen durch das PMO**

Ab 2021 werden die Kosten für Basisdienstleistungen (einschließlich der Berechnung und Auszahlung der Dienst- und Versorgungsbezüge, der Feststellung individueller Ansprüche und Dienstreisekosten, der Erstattung von Sachverständigenkosten usw.) vom Amt für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche (PMO) den anderen Organen nicht mehr in Rechnung gestellt. Die entsprechenden Mittel wurden im Einzelplan der Kommission beantragt, und die Haushaltsanträge der anderen Organe wurden entsprechend gekürzt.

---

<sup>30</sup> Die Übertragung umfasst auch die gemeinsamen Kosten (im Zusammenhang mit den Gebäuden und den damit verbundenen Infrastrukturkosten) von 177 örtlichen Bediensteten, deren Gehälter und gemeinsame Kosten zuvor vom Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) getragen wurden. Ab 2021 wird der EEF Teil des NDICI sein, sodass ein jährlicher Betrag von 5,6 Mio. EUR für die gemeinsamen Kosten dieses Personals ebenfalls auf den EAD übertragen wird. Diese jährliche Mittelübertragung wird sich jedoch nicht auf die Höhe der „neuen“ Mittel im NDICI auswirken, da sie aus den verbleibenden zweckgebundenen Einnahmen des EEF für den Unionshaushalt gedeckt worden wären.

<sup>31</sup> ABl. C 12 vom 13.1.2018, S. 1, Anhang II.

Da jedoch noch keine neue Dienstleistungsvereinbarung zwischen dem PMO und dem EAD unterzeichnet ist, hat der EAD den entsprechenden Betrag in seinem Haushaltsantrag für 2021 nicht gekürzt. Um eine doppelte Veranschlagung zu vermeiden, wird daher eine Kürzung um 1,2 Mio. EUR in den Einzelplan der Kommission aufgenommen.

## **7.8 Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf den Haushaltsplan der Europäischen Schulen**

Aufgrund der COVID-19-Pandemie müssen sich die Europäischen Schulen auf weitere Fernunterrichtszeiten im Jahr 2021 vorbereiten und das notwendige Material kaufen. Darüber hinaus könnte es erforderlich werden, je nach Entwicklung der Situation in bestimmten Klassen und bei den Lehrkräften zusätzliches Lehrpersonal einzubinden. Der zusätzliche Mittelbedarf wurde bis zum Ende des Schuljahres 2020/2021 geschätzt, d. h. er deckt die ersten 8 Monate des Jahres 2021 ab.

In diesem Zusammenhang wurde der Haushaltsantrag des Büros des Generalsekretärs der Europäischen Schulen nach unten korrigiert, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass ursprünglich für die Organisation von Sitzungen und für Dienstreisen zugunsten des Systems der Europäischen Schulen vorgesehene Mittel nicht benötigt werden.

Auf der Grundlage der vorstehenden Elemente werden zusätzliche Mittel in Höhe von 4 898 380 EUR für die Europäischen Schulen beantragt.

## **7.9 Auswirkungen der Verlegung des Brüsseler Büros des Bürgerbeauftragten**

Der Europäische Bürgerbeauftragte hat zusätzliche Mittel beantragt, um die Ausgaben im Zusammenhang mit dem Umzug der Büros des Bürgerbeauftragten in Brüssel zu finanzieren. Die Informationen, die zu diesem Antrag führten, lagen zum Zeitpunkt der Vorlage des Haushaltsvoranschlags für 2021 im März 2020 nicht vor.

Auf der Grundlage der seit Anfang September verfügbaren Informationen beläuft sich die erforderliche Mittelaufstockung im Haushaltsplan des Bürgerbeauftragten auf 416 000 EUR.

## **8. SONSTIGE ANPASSUNGEN**

### **8.1 Gezielte Aufstockungen**

#### *8.1.1 Unterstützung der türkisch-zyprischen Gemeinschaft*

Die Union setzt sich weiterhin für die Beilegung der Zypernfrage und für die türkisch-zyprische Gemeinschaft ein. Vor dem Hintergrund der zunehmenden regionalen Spannungen ist eine Aufstockung der Mittel für Verpflichtungen um 6 Mio. EUR gegenüber dem im HE 2021 vorgeschlagenen Betrag erforderlich.

Die Unterstützung der Union ist für eine Lösung innerhalb der bekannten Parameter der Vereinten Nationen für eine bizonale, bikommunale Föderation erforderlich, insbesondere nach der Wahl eines türkisch-zyprischen Führers, der bedauerlicherweise ein Zwei-Staaten-Modell unterstützt. Daher ist es von entscheidender Bedeutung, dass die Union weiterhin ausreichende Finanzmittel für das Hilfsprogramm bereitstellt, damit die Bemühungen um die Unterstützung der sozioökonomischen Entwicklung der türkisch-zyprischen Gemeinschaft und die Zusammenführung der beiden Gemeinschaften in konkreten Kooperationsinitiativen fortgesetzt werden können.

#### *8.1.2 Sozialer Dialog*

Die Sozialpartner spielen eine Schlüsselrolle bei der Gestaltung und Umsetzung der Maßnahmen, die auf Ebene der Mitgliedstaaten eingeführt werden, um die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf Arbeitnehmer und Unternehmen abzufedern. Die sozioökonomischen Auswirkungen der Pandemie auf Arbeitgeber und Arbeitnehmer hatten jedoch erhebliche Folgewirkungen auf die nationalen Organisationen der Sozialpartner.

Es ist daher notwendig, zusätzliche Unterstützung für europäische und nationale sowohl branchenübergreifende als auch sektorbezogene Arbeitgeber- und Gewerkschaftsorganisationen bereitzustellen, insbesondere für diejenigen, die am stärksten von der COVID-19-Krise betroffen sind und sich in der schwierigsten Lage befinden, um ihre Tätigkeiten sicherzustellen, die Auswirkungen der COVID-19-Krise im Hinblick auf Beschäftigung und soziale Aspekte zu bewältigen und die Widerstandsfähigkeit der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen im Zusammenhang mit COVID-19 zu stärken.

Infolgedessen werden der Haushaltslinie 07 20 04 06 „Besondere Kompetenzen im Bereich Sozialpolitik, einschließlich des sozialen Dialogs“ 5 Mio. EUR an Mitteln für Verpflichtungen (und 4,4 Mio. EUR an Mitteln für Zahlungen) hinzugefügt.

## 8.2 Anpassung des Eingliederungsplans

Zusätzlich zu den in den vorhergehenden Abschnitten beschriebenen Änderungen des Eingliederungsplans beinhaltet das BS Nr. 1/2021 auch die folgenden Anpassungen.

### 8.2.1 Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit (NDICI)

Der HE 2021 enthielt einen Haushaltsposten im geografischen Programm in der Nachbarschaftsregion, der „Subsahara-Afrika“, „Asien und pazifischer Raum“ sowie „Nord- und Südamerika und karibischer Raum“ umfasste. Des Weiteren war ein einziger Haushaltsposten für die thematischen Haushaltslinien „Globale Herausforderungen“ und „Menschenrechte und Demokratie“ vorgesehen. Es wird vorgeschlagen, jede dieser Haushaltslinien weiter zu untergliedern, um die den einzelnen Teilregionen oder Komponenten zugewiesenen Ausgaben klarer darzustellen.

In der nachstehenden Tabelle sind die Änderungen gegenüber dem HE 2021 für dieses Instrument im Einzelnen aufgeführt:

Eingliederung im HE 2021				Eingliederung im BS Nr. 1/2021	
15 02 01	Geografische Programme	15 02 01 01	Europäische Nachbarschaft	15 02 01 10 (Neu)	Südliche Nachbarschaft
				15 02 01 11 (Neu)	Östliche Nachbarschaft
				15 02 01 12 (Neu)	Nachbarschaft – Grenzübergreifende territoriale Zusammenarbeit und flankierende Maßnahmen
		15 02 01 02	Subsahara-Afrika	15 02 01 20 (Neu)	Westafrika
				15 02 01 21 (Neu)	Ost- und Zentralafrika
				15 02 01 22 (Neu)	Südliches Afrika und Indischer Ozean
		15 02 01 03	Asien und pazifischer Raum	15 02 01 30 (Neu)	Mittlerer Osten und Zentralasien
				15 02 01 31 (Neu)	Süd- und Ostasien
				15 02 01 32 (Neu)	Pazifischer Raum
		15 02 01 04	Nord- und Südamerika und karibischer Raum	15 02 01 40 (Neu)	Amerika
				15 02 01 41 (Neu)	Karibischer Raum
		15 02 01 05	Erasmus+ – Beitrag aus Mitteln des NDICI	15 02 01 50	Erasmus+ – Beitrag aus Mitteln des NDICI
		15 02 01 08	Europäischer Entwicklungsfonds – Rückflüsse aus der AKP- Investitionsfazilität	15 02 01 60	Europäischer Entwicklungsfonds – Rückflüsse aus der AKP- Investitionsfazilität
15 02 01 06	NDICI – Dotierung des gemeinsamen Dotierungsfonds	15 02 01 70	NDICI – Dotierung des gemeinsamen Dotierungsfonds		



Eingliederung im HE 2021				Eingliederung im BS Nr. 1/2021	
15 02 02	Thematische Programme	15 02 01 07	Aufbauinstrument der Europäischen Union (EURI) – Dotierung des gemeinsamen Dotierungsfonds	gestrichen	-
		15 02 02 01	Menschenrechte und Demokratie	15 02 02 10 (Neu)	Wahlbeobachtungsmissionen – Menschenrechte und Demokratie
				15 02 02 11 (Neu)	Grundrechte und Grundfreiheiten – Menschenrechte und Demokratie
		15 02 02 02	Zivilgesellschaftliche Organisationen	15 02 02 20	Zivilgesellschaftliche Organisationen
		15 02 02 03	Stabilität und Frieden	15 02 02 30	Stabilität und Frieden
		15 02 02 04	Globale Herausforderungen	15 02 02 40 (Neu)	Menschen – Globale Herausforderungen
				15 02 02 41 (Neu)	Erde – Globale Herausforderungen
				15 02 02 42 (Neu)	Wohlstand – Globale Herausforderungen
				15 02 02 43 (Neu)	Partnerschaften – Globale Herausforderungen
		15 02 03	Krisenreaktionsmaßnahmen	15 02 03 01	Krisenreaktion
15 02 03 02	Resilienz			15 02 03 20	Resilienz
15 02 03 03	Außenpolitische Belange			15 02 03 30	Außenpolitische Belange
15 02 04	Flexibilitätspolster für neue Herausforderungen und Prioritäten	15 02 04	Flexibilitätspolster für neue Herausforderungen und Prioritäten	15 02 04	Flexibilitätspolster für neue Herausforderungen und Prioritäten

### 8.2.2 Binnenmarktprogramm

In Anbetracht der jüngsten Einigung zwischen den beiden gesetzgebenden Organen über die Ziele des Binnenmarktprogramms wird vorgeschlagen, innerhalb des Artikels 03 02 01 „Stärkung der Wirksamkeit des Binnenmarkts“ einen neuen spezifischen Haushaltsposten für die „Marktüberwachung“ zu schaffen.

### 8.2.3 Sozialpolitik, einschließlich des sozialen Dialogs

Es wird vorgeschlagen, die Haushaltlinie (und die entsprechenden Mittel) zur Deckung der Ausgaben im Zusammenhang mit dem Bereich Sozialpolitik (einschließlich des sozialen Dialogs) aufzuteilen, um eine neue Haushaltlinie zu schaffen, die ausschließlich Studien, Erhebungen oder Finanzhilfen für Forschungseinrichtungen gewidmet ist.

In der nachstehenden Tabelle sind die Änderungen gegenüber dem HE 2021 im Einzelnen aufgeführt:

Eingliederung im HE 2021				Eingliederung im BS Nr. 1/2021	
07 20 04	Maßnahmen, die im Rahmen der Befugnisse der Kommission und der der Kommission übertragenen besonderen Zuständigkeiten finanziert werden	07 20 04 06	Besondere Kompetenzen im Bereich Sozialpolitik, einschließlich des sozialen Dialogs	07 20 04 06	Besondere Kompetenzen im Bereich Sozialpolitik, einschließlich des sozialen Dialogs
				07 20 04 08 (Neu)	Analyse der sozialen Lage sowie von Demografie- und Familienaspekten und entsprechende Studien

### 8.2.4 Ausbau des Gemeinsamen Unternehmens für europäisches Hochleistungsrechnen (EuroHPC)

Im September nahm die Kommission einen Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Gründung des Gemeinsamen Unternehmens für europäisches Hochleistungsrechnen<sup>32</sup> im Rahmen des nächsten

<sup>32</sup> COM(2020) 569 final vom 18.9.2020.

MFR an; der Vorschlag baut auf dem bestehenden EuroHPC auf, das im Oktober 2018 gegründet worden war.

Im Anschluss an diesen Beschluss wurden die entsprechenden Haushaltslinien für die Beiträge aus Horizont Europa, dem Programm „Digitales Europa“ (DEP) und der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) in das BS Nr. 1/2021 aufgenommen. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind diesen neuen Haushaltslinien keine Mittel zugewiesen, da der genaue Beitrag der drei Programme im Rahmen ihrer strategischen Planung und Programmierung noch festzulegen ist.

#### *8.2.5 Schaffung neuer Haushaltslinien für die beiden beratenden Einrichtungen*

Im Frühjahr 2020 einigten sich die beiden beratenden Einrichtungen, der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss und der Europäische Ausschuss der Regionen, auf die Festlegung eines Ziels für die Verringerung des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes und einen entsprechenden Zeitplan. Neben anderen Empfehlungen zur Umsetzung dieses Ziels forderten die Ausschüsse, in ihrem jeweiligen Einzelplan als vorbereitende Maßnahme eine neue Haushaltslinie ohne Mittel für die CO<sub>2</sub>-Kompensation zu schaffen.

Aufgrund des Zeitplans für die politische Entscheidung über die Einführung einer CO<sub>2</sub>-Emissionsregelung konnten die Ausschüsse die neuen Haushaltslinien (ohne Mittel) für die CO<sub>2</sub>-Kompensation im Zuge des HE 2021 nicht beantragen.

#### *8.2.6 Streichung von Haushaltslinien im Einzelplan des Europäischen Datenschutzbeauftragten*

Im BS Nr. 1/2021 ist die Streichung von drei Haushaltslinien unter Titel 3 des Einzelplans des Europäischen Datenschutzbeauftragten vorgesehen.

### **8.3 Technische Aktualisierungen**

#### *8.3.1 Änderung der Stellenpläne unter Rückgriff auf Artikel 53 Absatz 1 der Haushaltsordnung*

Im Laufe des Jahres 2020 haben der Europäische Ausschuss der Regionen und der Europäische Datenschutzbeauftragte ihre Stellenpläne gemäß Artikel 53 Absatz 1 der Haushaltsordnung geändert.

Für den Ausschuss der Regionen umfasste diese Maßnahme die Umwandlung einer Dauerplanstelle der Besoldungsgruppe AD9 in eine Planstelle auf Zeit der Besoldungsgruppe AD9 sowie eine Umwandlung einer AST4-Stelle in eine AST/SC5-Stelle, während für den Europäischen Datenschutzbeauftragten innerhalb des Stellenplans des Europäischen Datenschutzausschusses die Umwandlung einer AST1-Stelle in eine AST/SC2-Stelle erforderlich war.

Jede dieser Umwandlungen erfordert eine Änderung der entsprechenden Stellenpläne für 2021. Für den Ausschuss bedeutet dies auch eine begrenzte Kürzung der Mittel (-2705 EUR).

#### *8.3.1 Änderung des Wortlauts einiger Erläuterungen zu den Haushaltslinien*

Zusätzlich zu den Anpassungen im Zusammenhang mit dem NGEU-Beitrag (siehe Abschnitt 2.5) enthält das BS Nr. 1/2021 auch technische Änderungen einiger Erläuterungen zum Haushaltsplan, die aus dem haushaltstechnischen Anhang ersichtlich sind.

## 9. ÜBERSICHT NACH MFR- RUBRIKEN

In EUR

Rubrik	Haushaltsplanentwurf 2021		Berichtigungsschreiben Nr. 1/2021		Haushaltsplanentwurf 2021 (einschl. BS Nr. 1/2021)	
	MfV	MfZ	MfV	MfZ	MfV	MfZ
<b>1. Binnenmarkt, Innovation und Digitales</b>	<b>21 359 970 100</b>	<b>17 573 316 806</b>	<b>-665 439 753</b>	<b>-404 704 406</b>	<b>20 694 530 347</b>	<b>17 168 612 400</b>
<i>Obergrenze</i>	21 805 000 000		-886 000 000		20 919 000 000	
<i>Spielraum</i>	445 029 900		-220 560 247		224 469 653	
<b>2. Zusammenhalt, Resilienz und Werte</b>	<b>51 487 150 161</b>	<b>62 625 181 841</b>	<b>1 396 134 087</b>	<b>3 579 956 198</b>	<b>52 883 284 248</b>	<b>66 205 138 039</b>
<i>Obergrenze</i>	51 730 000 000		1 056 000 000		52 786 000 000	
<i>Davon im Rahmen des Flexibilitätsinstruments</i>			97 768 248		97 768 248	
<i>Spielraum</i>	242 849 839		-242 365 839		484 000	
<b>2a Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt</b>	<b>47 149 471 441</b>	<b>58 687 290 538</b>	<b>1 041 044 559</b>	<b>3 180 607 007</b>	<b>48 190 516 000</b>	<b>61 867 897 545</b>
<i>Obergrenze</i>	47 150 000 000		1 041 000 000		48 191 000 000	
<i>Spielraum</i>	528 559		-44 559		484 000	
<b>2b Resilienz und Werte</b>	<b>4 337 678 720</b>	<b>3 937 891 303</b>	<b>355 089 528</b>	<b>399 349 191</b>	<b>4 692 768 248</b>	<b>4 337 240 494</b>
<i>Obergrenze</i>	4 580 000 000		15 000 000		4 595 000 000	
<i>Davon im Rahmen des Flexibilitätsinstruments</i>			97 768 248		97 768 248	
<i>Spielraum</i>	242 321 280		-242 321 280			
<b>3. Natürliche Ressourcen und Umwelt</b>	<b>58 441 127 005</b>	<b>56 249 546 448</b>	<b>81 685 531</b>	<b>552 385 050</b>	<b>58 522 812 536</b>	<b>56 801 931 498</b>
<i>Obergrenze</i>	58 656 000 000		-32 000 000		58 624 000 000	
<i>Spielraum</i>	214 872 995		-113 685 531		101 187 464	
Davon: Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) – marktbezogene Ausgaben und Direktzahlungen	40 179 072 000	40 164 860 883	188 882 000	188 882 000	40 367 954 000	40 353 742 883
<i>Teilobergrenze</i>	40 932 000 000		-7 000 000		40 925 000 000	
<i>Übertragung von Mitteln zwischen den Säulen</i>	-753 928 000		196 882 000		-557 046 000	
<i>Für die Berechnung des Spielraums ausgenommene Rundungsdifferenz EGFL-Spielraum</i>	1 000 000		-1 000 000			
<b>4. Migration und Grenzmanagement</b>	<b>3 060 813 759</b>	<b>2 723 483 549</b>	<b>-721 484 000</b>	<b>23 262 429</b>	<b>2 339 329 759</b>	<b>2 746 745 978</b>
<i>Obergrenze</i>	3 287 000 000		-820 000 000		2 467 000 000	
<i>Spielraum</i>	226 186 241		-98 516 000		127 670 241	
<b>5. Sicherheit und Verteidigung</b>	<b>2 189 025 780</b>	<b>1 810 456 628</b>	<b>-479 764 339</b>	<b>-1 139 828 385</b>	<b>1 709 261 441</b>	<b>670 628 243</b>
<i>Obergrenze</i>	2 359 000 000		-554 000 000		1 805 000 000	
<i>Spielraum</i>	169 974 220		-74 235 661		95 738 559	
<b>6. Nachbarschaft und die Welt</b>	<b>16 113 620 000</b>	<b>10 418 805 355</b>	<b>-53 405 718</b>	<b>360 653 839</b>	<b>16 060 214 282</b>	<b>10 779 459 194</b>
<i>Obergrenze</i>	16 179 000 000		68 000 000		16 247 000 000	
<i>Spielraum</i>	65 380 000		121 405 718		186 785 718	
<b>7. Europäische öffentliche Verwaltung</b>	<b>10 451 225 171</b>	<b>10 452 500 260</b>	<b>5 912 740</b>	<b>5 912 740</b>	<b>10 457 137 911</b>	<b>10 458 413 000</b>
<i>Obergrenze</i>	10 875 000 000		-240 000 000		10 635 000 000	
<i>Spielraum</i>	423 774 829		-245 912 740		177 862 089	
Davon: Verwaltungsausgaben der Organe	8 032 227 818	8 033 502 907	12 421 811	12 421 811	8 044 649 629	8 045 924 718
<i>Teilobergrenze</i>	8 467 000 000		-250 000 000		8 217 000 000	
<i>Spielraum</i>	434 772 182		-262 421 811		172 350 371	
<b>Insgesamt</b>	<b>163 102 931 976</b>	<b>161 853 290 887</b>	<b>-436 361 452</b>	<b>2 977 637 465</b>	<b>162 666 570 524</b>	<b>164 830 928 352</b>
<i>Obergrenze</i>	164 891 000 000	165 599 000 000	-1 408 000 000	541 000 000	163 483 000 000	166 140 000 000
<i>Davon im Rahmen des Flexibilitätsinstruments</i>		582 907 835			97 768 248	641 077 815
<i>Spielraum</i>	1 788 068 024	4 328 616 948	-873 870 300	-2 378 467 485	914 197 724	1 950 149 463
<b>Sonstige besondere Instrumente</b>	<b>3 643 250 000</b>	<b>1 661 812 000</b>	<b>-2 172 415 000</b>	<b>-368 362 000</b>	<b>1 470 835 000</b>	<b>1 293 450 000</b>
<b>Gesamtbetrag</b>	<b>166 746 181 976</b>	<b>163 515 102 887</b>	<b>-2 608 776 452</b>	<b>2 609 275 465</b>	<b>164 137 405 524</b>	<b>166 124 378 352</b>